

Bericht des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

über die Tätigkeit im Jahr

2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	7
3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts	10
4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen	12
5. Vernetzungsarbeit	15
5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen	15
5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	15
5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen	15
5.1.3. Non-Governmental Organizations	16
5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	16
5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen	17
5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene	17
5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts.....	18
5.3.3. Internationale Kontakte.....	18
5.3.4. Sonstige Institutionen	19
6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts	19
6.1. Mitwirkung an der Legistik	19
6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments	20
6.3. Ausbildung von RichterInnen-AnwärterInnen	20
6.4. Barrierefreiheit und Beschäftigungssituation bei den Privatfernsehsendern.....	21
6.5. Theateraufführungen in Gebärdensprache.....	21
6.6. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	21
6.6.1. Veranstaltungen	22
6.6.2. Sitzungen.....	23
6.6.3. Vorträge.....	25
6.6.4. Interviews und Pressekonferenzen.....	25
6.6.5. Charities	26
7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung	26
7.1. Grundsätzliches	26
7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt	26

7.2.1. Persönliche Assistenz.....	27
7.2.2. Unerfreuliche Arbeitssituation.....	27
7.2.3. Ungewollte Dienstauflösung und Hoffnung auf Weiterbeschäftigung	28
7.2.4. Zur Problematik der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit.....	29
7.3. Bildung	30
7.3.1. Teilnahme von Eltern mit Hörbehinderungen an Schulveranstaltungen und Sprechtagen	30
7.3.2. Probleme bei der Organisation einer Wintersportwoche.....	31
7.3.3. Ablehnung eines Schulplatzes in einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht.....	31
7.3.4. Eine administrative Assistenz zur Unterstützung einer Schulleitung	32
7.3.5. Verweigerter Schulbesuch wegen einer neuronalen Behinderung	32
7.3.6. Erfolgreiche Hilfestellung bei der Suche einer Ferienbetreuung.....	33
7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen	33
7.4.1. Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen im Schlosshof. 33	
7.4.2. Schrankenanlage bei Wohnhaussiedlung nun barrierefrei	34
7.4.3. Umgestaltung eines Terrassengeländers im Zuge einer Sanierungsmaßnahme eines Wohngebäudes.....	34
7.4.4. Installation einer Abstellbox für E-Scooter im Wohngebäude	35
7.4.5. Eine zu enge Duschkabine in der Mietwohnung.....	35
7.4.6. Nicht sichtbare Gefahrenquelle – die Länge der Handläufe in historischen U-Bahn-Stationen.....	36
7.4.7. Wendekreis zu groß – Maße von Mobilitätshilfen versus Mitnahmebestimmungen im öffentlichen Nahverkehr.....	36
7.4.8. Schwierigkeiten bei den Nachwirkungen eines Unfalls mit einem Fahrzeug des öffentlichen Nahverkehrs	37
7.4.9. Mangelnde Barrierefreiheit und Erreichbarkeit eines ärztlichen Sachverständigen.....	37
7.4.10. Fehlende barrierefreie Zugänglichkeit zu einem Bezirksgericht	38
7.4.11. Untersagter Discothekenbesuch.....	38
7.4.12. Ein barrierefreier Aufzug für das Gemeindeamt	39
7.4.13. Verstörende Erlebnisse bei einer Sicherheitskontrolle für eine Flugreise	39
7.4.14. Probleme bei einer Auslandsreise mit einem Assistenzhund	40
7.4.15. Verstörende Zustände in einer tagesstrukturierenden Einrichtung	41

7.4.16. Suche nach einem geeigneten Wohn- und Beschäftigungsplatz für den Sohn	42
7.4.17. Prüfungsersuchen zur Anrechnung von Pflegegeld und Mindestsicherung..	42
7.4.18. Verweigerung einer Zusatzversicherung aufgrund genetisch bedingter Behinderung	43
7.4.19. Fehlende Möglichkeit zum Wahlkartenabo in der Steiermark.....	43
7.4.20. Schwierigkeiten bei der Anwendung einer App für Bankgeschäfte.....	44
7.4.21. Eingeschränkte Nutzbarkeit eines Informationssystems im Internet.....	44
7.4.22. Bildungskarenz einer gehörlosen Dame	45
7.4.23. Arbeitsplatz für einen jungen Mann mit Autismus in der Justizverwaltung....	45
8. Anregungen des Behindertenanwalts	45
9. Personal, Organisation und Administration (Stand: April 2020):.....	48
10. Anhang	49
10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 59/2018 (Auszug):	49
10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge):	51

1. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!



Dr. Hansjörg Hofer
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Das Jahr 2019 war auf der bundespolitischen Ebene eine außergewöhnlich ereignisreiche Periode. Es amtierten zwei völlig unterschiedlich konzipierte Bundesregierungen – den größeren Teil des Jahres hatte Österreich eine Übergangsregierung und dem Parlament kam eine stärkere Rolle zu als das üblicher Weise der Fall ist.

Die im Jahr 2017 vom Parlament beschlossene Ausweitung der Rechte, mittels Verbandsklagen Unternehmen wegen einer möglichen Verletzung des Diskriminierungsverbots nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vor Gericht zu bringen, stellte einen großen Fortschritt im Bereich der Rechtsdurchsetzung dar. Um diesen zusätzlichen Befugnissen Rechnung zu tragen, konnte die Personalkapazität der Behindertenanwaltschaft im Berichtsjahr 2019 nochmals erhöht werden. Einen Schwerpunkt meiner Arbeit als Behindertenanwalt erblicke ich darin, die Vernetzung mit den Interessenvertretungen im Bereich der Politik mit und für Menschen mit Behinderungen noch zu verstärken. In der Ansicht, dass wichtige Anliegen der Betroffenen effektiver und zielgerichteter vertreten und durchgesetzt werden können, wenn sie von ALLEN GEMEINSAM verfochten werden, ist die Behindertenanwaltschaft bestrebt, in themenbezogener Form Forderungen an die Politik zu erarbeiten, die von sämtlichen Interessenvertretungen mitgetragen werden können. Dass dieser Ansatz erfolgreich ist, zeigte sich im Frühherbst 2019, als es durch koordinierte Lobbyarbeit gelang, eine Reihe von langjährigen Forderungen der Menschen mit Behinderungen im freien Spiel der Kräfte im Nationalrat zur Umsetzung zu bringen. Dies betrifft zum einen die jährliche Anpassung des Pflegegeldes analog zu den Pensionen, die deutliche Anhebung der behinderungsbedingten Steuerfreibeträge und die Abschaffung der Normverbrauchsabgabe für Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Dieser Erfolg verdankt sich der konzertierten Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Die Behindertenanwaltschaft arbeitet gerne mit allen zusammen, die dieselben Ziele verfolgen. In besonderem Maße trifft dies auf den Österreichischen Behindertenrat zu, den Dachverband von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Österreich. Ebenso bedeutsam ist natürlich die enge Abstimmung der Behindertenanwaltschaft mit dem ebenfalls gesetzlich eingerichteten Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ich möchte auch in Erinnerung rufen, dass sich in einer vor einigen Jahren durchgeführten Mikrozensus-Erhebung von Statistik Austria 15 % der Befragten selbst als in einem wichtigen Lebensbereich aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnes-Behinderung benachteiligt bezeichnet haben.

Hochgerechnet bedeutet dies, dass ca. 1,4 Millionen in Österreich lebende Menschen den Menschen mit Behinderungen angehören. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Anliegen und Rechte dieser Bevölkerungsgruppe spiegelt die genannte Zahl nicht immer wieder. Die Politik wäre meines Erachtens gut beraten, die Interessen der Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen stärker in ihren Fokus zu nehmen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Team aus hochkompetenten, äußerst engagierten und sehr einfühlsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie treten täglich für die Rechte, Anliegen und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen in Österreich ein.

Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, wünsche ich eine spannende Lektüre. Ich darf hinzufügen, dass es diesen Bericht im Laufe des 2. Halbjahres 2020 auch in Leichter Sprache geben wird.

Ihr

Hansjörg Hofer

2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Die Behindertenpolitik des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben den – natürlich nach wie vor wichtigen – Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmung) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft in den Vordergrund.

Zwar existierte schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein Verbot der Diskriminierung, dennoch war im Jahr 1997 die Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung das gesetzgeberische Ergebnis dieses Prozesses.

Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) lautet seither: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Offensichtlich zeitigte diese Maßnahme jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen anbelangt, nicht den gewünschten Erfolg. Von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gefordert wurde deshalb ein „umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben“. Nur ein solches Regelwerk versetze „auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen“.

Vor allem die mit dem spröden Titel versehene *„Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“* vom 27. November 2000 des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) führte innerstaatlich zu einer weiteren Dynamik. Der klare politische Wille betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung war in Österreich dabei von Anfang an erkennbar, auch über die auf die Arbeitswelt beschränkten europarechtlichen Vorgaben hinaus Schutz vor Diskriminierung zu gewähren. Es geht darum, beeinträchtigte Personen vor dem Herabsetzen, Herabwürdigen oder Benachteiligen und damit vor Isolierung zu schützen. Es soll verhindert werden, dass ihnen keine oder nur weniger Rechte zustehen als den übrigen Bürgerinnen und Bürgern.

Ein wesentlicher politischer Impuls ging auch vom *„Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“* aus. Der damalige Bundeskanzler wurde in einer von allen Fraktionen angenommenen Entschließung ersucht, zur Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes möglichst rasch einen Entwurf zu erarbeiten und diesen noch im Jahr 2003 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung findet sich nun (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im Wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Dieses wurde im Juli 2005 vom Nationalrat beschlossen und mit BGBl. I Nr. 82/2005 kundgemacht. Mit Beginn des Jahres 2006 trat das Gesetz schließlich in Kraft.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt findet sich im zeitlich älteren Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Hier geht es vor allem um die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurde die Gebärdensprache verfassungsrechtlich verankert. In weiterer Folge wurden mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sog. „Bündelgesetz“) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Personen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt. Im Mai 2008 kam es aufgrund einer Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2008) sowohl in finanzieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu Verbesserungen für die Opfer von Diskriminierungen. Weitere wesentliche Novellierungen betrafen die Verlängerung der Übergangsfrist für Bundesgebäude (BGBl. I Nr. 111/2010) und die Erweiterung des geschützten Personenkreises (BGBl. I Nr. 7/2011).

Bereits im März 2007 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*Convention On The Rights Of Persons With Disabilities*), die die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten soll, vom seinerzeitigen Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen konnte im September 2008 ratifiziert werden und trat im Oktober desselben Jahres (nicht zufällig am Staatsfeiertag) in Kraft. Artikel 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Strukturen auf nationaler Ebene zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der Bundesbehindertenbeirat wurde daher mit der zusätzlichen Aufgabe betraut, die Einhaltung der UN-Konvention zu überwachen. Gleichzeitig wurde zu seiner Unterstützung in der unmittelbaren Vollziehung ein Monitoringausschuss (§ 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte im Juli 2008 nach den Konzepten der bereits bestehenden Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG auf Basis des Artikels 13 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb des Arbeitsmarkts vor. Dadurch soll ein Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz und Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, geschaffen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen trat am 26. Juli 2008 in Kraft. Diese soll sicherstellen, dass alle UnionsbürgerInnen im Flugverkehr die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten besitzen. Als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte, Anfragen, Beschwerden, Informationen und sonstige Angelegenheiten in diesem Bereich dient die *Agentur für Passagier- und Fahrgastrecht* im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Diese Agentur ist auch für die Unterstützung der Durchsetzung von Fahrgastrechten im Bereich der Eisenbahnen zuständig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Kraft traten.

Im Jahr 2010 wurde eine wissenschaftliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben. Diese sollte schwerpunktmäßig die Effektivität der

Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts, die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, die Veränderungen seit der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Auswirkungen der Bundesgesetze, die diskriminierende Bestimmungen beseitigten, untersuchen.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention war Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat. Dieser Bericht wurde der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt und in Folge veröffentlicht. Im Oktober 2010 wurde der 1. Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen übermittelt.

Die rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte: (1.) den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung und (2.) zu hohe Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit des Instrumentes der Verbandsklage. Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwalts, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen wurden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund stand.

In der Folge startete die Arbeit am *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen*. Dieser sollte die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die kommenden Jahre beinhalten. Am 15. Februar 2011 wurde die Auftaktveranstaltung zur Erstellung des *Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen* abgehalten.

Im Sommer 2012 beschloss die Bundesregierung den *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (NAP Behinderung 2012-2020)*. Damit wurde eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllt. In diesem Aktionsplan wurde die UN-Behindertenrechtskonvention als neuer Bezugspunkt für die Behindertenpolitik festgelegt. Die Erstellung erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenanwalt übte jedoch dahingehend Kritik, dass der Aktionsplan die Bundesländer nicht mitefasste, in vielen Bereichen wenig konkret blieb, die Verknüpfung von Zielen mit Maßnahmen und Indikatoren nur sporadisch erfolgte sowie daran, dass keine zusätzlichen Budgetmittel für die Umsetzung des NAP zur Verfügung gestellt wurden.

Mit 31. Dezember 2015 endete die in § 19 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierte Übergangsfrist hinsichtlich baulicher Barrieren auch im Zusammenhang mit Bauwerken und Verkehrsanlagen, die vor dem 01. Jänner 2006 bewilligt wurden. Es muss festgestellt werden, dass es zwar Fortschritte in Bezug auf die umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes gibt, dass aber trotz des Ablaufs der gesetzlichen Fristen immer noch sehr viel zu tun bleibt. Dies ist umso bedauerlicher, als Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen unbedingt erforderlich ist, für alle Menschen allerdings komfortabel ist. Bedenkt man dazu noch die demographische Entwicklung, die den Anteil der älteren Menschen in Österreich stark steigen lässt, kann nur an alle Anbieter von Dienstleistungen und Produkten appelliert werden, so rasch als möglich für ein barrierefreies Ambiente zu sorgen, um Kunden nicht zu verlieren bzw. sogar hinzuzugewinnen.

Die Bundesregierung aus ÖVP und FPÖ unter Leitung von Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) der XXVI. Regierungsperiode wurde am 18. Dezember 2017 angelobt und musste ihre Arbeit am 28. Mai 2019 beenden. Nach einer Übergangsregierung unter Bundeskanzlerin Bierlein (03. Juni 2019 bis 07. Jänner) amtiert die aktuelle Bundesregierung aus ÖVP und Grüne seit dem 07. Jänner 2020 – ihre Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderungen werden Gegenstand des Jahresberichts 2020 sein.

Von den im Regierungsprogramm der Koalition aus ÖVP und FPÖ enthaltenen Vorhaben konnten im Berichtszeitraum 2019 der politischen Entwicklung wegen kaum relevante Punkte umgesetzt werden. Ein näheres Eingehen erübrigt sich somit. In die Zeit der Übergangsregierung Bierlein fallen Beschlüsse des Gesetzgebers im „freien Spiel der Kräfte“ mit folgenden Inhalten:

Zu einem wurde per einstimmigen Entschluss des Nationalrats das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – das heutige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – ersucht, die Einsatzmöglichkeiten von Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen im beruflichen Umfeld wie auch in allen Arten von Schulen zu evaluieren, um diese mittel- bis langfristig auszuweiten und ebenfalls in ihrer Wirksamkeit zu verbessern.

Zum anderen wurden die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie eine erhebliche Valorisierung der nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz beschlossen. Die Freibeträge waren seit dem Jahr 1988 nicht mehr an die Inflationsrate angepasst worden und hatten daher real ca. 65 % an Wert verloren.

3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts

Die gesetzliche Grundlage für die Institution sowie die inhaltliche Tätigkeit des Behindertenanwalts sind im Abschnitt IIb (§§ 13b - 13e) Bundesbehindertengesetz (BBG) beschrieben.

Die Aufgaben des Behindertenanwalts umfassen die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, wobei zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden können. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen, Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben und hat jährlich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schriftlich sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten.

Der derzeitige Behindertenanwalt wurde mit 05. Mai 2017 für die Dauer von vier Jahren vom vormaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt. Als Behindertenanwalt ist die nach einem Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Behindertenverbände gewählte Persönlichkeit in Ausübung der Tätigkeit selbständig unabhängig und an keine Weisungen gebunden und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Büro, dessen sachlicher und personeller Aufwand laut § 13e Bundesbehindertengesetz (BBG) vom gegenwärtigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getragen wird, eingerichtet.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert ein Diskriminierungsverbot für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sieht das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) ein Diskriminierungsverbot für:

- alle Dienstverhältnisse im Bundesdienst und alle Angestellten der Privatwirtschaft,
- den Zugang zu allen Formen der Berufsberatung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einem Berufsverband, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen, und
- die Zugangsbedingungen zur selbständigen Erwerbstätigkeit vor.

Voraussetzung ist, dass die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde in § 13d Abs. 7 Bundesbehindertengesetz die Bestellung eines/einer Bediensteten des Ressorts durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als StellvertreterIn des Behindertenanwalts normiert, um die Wahrnehmung der Aufgaben auch während allfälliger vorübergehender Verhinderungen des Behindertenanwalts zu gewährleisten. Der/die Stellvertreter/in hat den/die Amtsinhaber/in im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu vertreten.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersRÄG 2013) wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderungen den Abschluss eines Vertrages verweigern darf bzw. unter welchen schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei den Prämien, das Versicherungsunternehmen VersicherungsnehmerInnen den Versicherungsschutz anzubieten hat. Bei Verstoß gegen diese Regelungen wurde unter anderem dem Behindertenanwalt ein Verbandsklagerecht (Klage auf Unterlassung) eingeräumt.

Während seiner letzten Sitzung der XXV. Regierungsperiode am 12. Oktober 2017 hat der Nationalrat einstimmig¹ Gesetzesänderungen in den Menschen mit Behinderungen betreffenden Gesetzen – das sogenannte Inklusionspaket 2017 – beschlossen.

Im Kern wurden im Zuge der Novellierungen die Befugnisse des Behindertenanwalts ab 1. Jänner 2018 erweitert. Nunmehr kann der Behindertenanwalt zwei Arten von Verbandsklagen bei Gericht einbringen.

Die Kompetenz zur Einbringung von Verbandsklagen ist im § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt. Neben der bereits beschriebenen Klagebefugnis im Bereich des Versicherungsvertragsrechts ist der Behindertenanwalt nunmehr – wie auch der Österreichische Behindertenrat und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern – berechtigt, Klagen auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen, wenn diese gegen die Gebote bzw. Verbote des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in einer Weise verstoßen, die die allgemeinen Interessen der durch dieses Gesetz geschützten Personen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen.

¹ Siehe [Eintrag auf Parlament Homepage](#) (Stand: 09.03.2018).

Gegen große Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch können Verbandsklagen auch auf Unterlassung und auf Beseitigung der Diskriminierung gerichtet werden.

Durch dasselbe Bundesgesetz wurden in § 13c Bundesbehindertengesetz die Berichtspflichten des Behindertenanwalts modifiziert. Der jährliche schriftliche Tätigkeitsbericht, den der Behindertenanwalt wie bisher dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen hat, ist nun dem Nationalrat zuzuleiten.

4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen

4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit KlientInnen

Der Behindertenanwalt ist, wie bereits ausgeführt, für die Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich entweder im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Über diesen definierten Bereich hinaus nahm und nimmt der Behindertenanwalt weitere Aufgaben im Sinne einer umfassenden Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wahr.

Sowohl die gebührenfreie Hotline als auch das digitale Postfach werden seit Gründung der Behindertenanwaltschaft intensiv in Anspruch genommen. Dazu kommt wie bisher die Möglichkeit der persönlichen Beratung sowohl im Büro des Behindertenanwalts in Wien als auch im Rahmen der in allen Bundesländern abgehaltenen Sprechtage.

Die von den Betroffenen angesprochenen Themen waren auch 2019 äußerst vielfältig und berührten fast alle Lebensbereiche. Diese betrafen etwa Diskriminierungen bzw. Probleme allgemeiner Art am Arbeitsplatz, bauliche und insbesondere kommunikationstechnische Barrieren, Klagen über fehlende Strukturen zur schulischen Inklusion und den mangelnden Zugang zu Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft. Sie beinhalteten auch die Unterstützung bzw. Begleitung im Rahmen von Schlichtungsverfahren.

Es gelang, einen Großteil dieser Fälle, die konkrete Sachverhalte und Lebenssituationen betrafen, im Berichtszeitraum zu erledigen, allerdings konnte nicht immer ein für die Klientin oder den Klienten zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Bei Anliegen, die ein Zusammenwirken mit weiteren Behörden erforderlich machen, nutzte der Behindertenanwalt den gesetzlichen Handlungsspielraum, wies die zuständigen Entscheidungsträger auf die bestehenden Problemlagen hin und ersuchte um sinnvolle Verbesserung der Situation im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Häufig gelang es, zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln oder einen Dialog anzuregen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **646 Akten** über Sachverhalte protokolliert, mit denen sich Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen an die Behindertenanwaltschaft gewandt haben. Teilweise suchten dieselben KlientInnen mit verschiedenen Anliegen und Problemstellungen den fachlichen Rat des Behindertenanwalts – ein Indiz für die Akzeptanz der Institution, das Vertrauen und den Erfolg der Arbeit des Behindertenanwalts und seines Büros. Im Durchschnitt nahmen **54 Betroffene pro Monat** das Angebot des Behindertenanwalts in Anspruch.

Die Gesamtzahl der angelegten Akten wird statistisch nach Monaten, Bundesländern und Themengebieten erfasst. Ihre Verteilung stellt sich wie folgt dar:

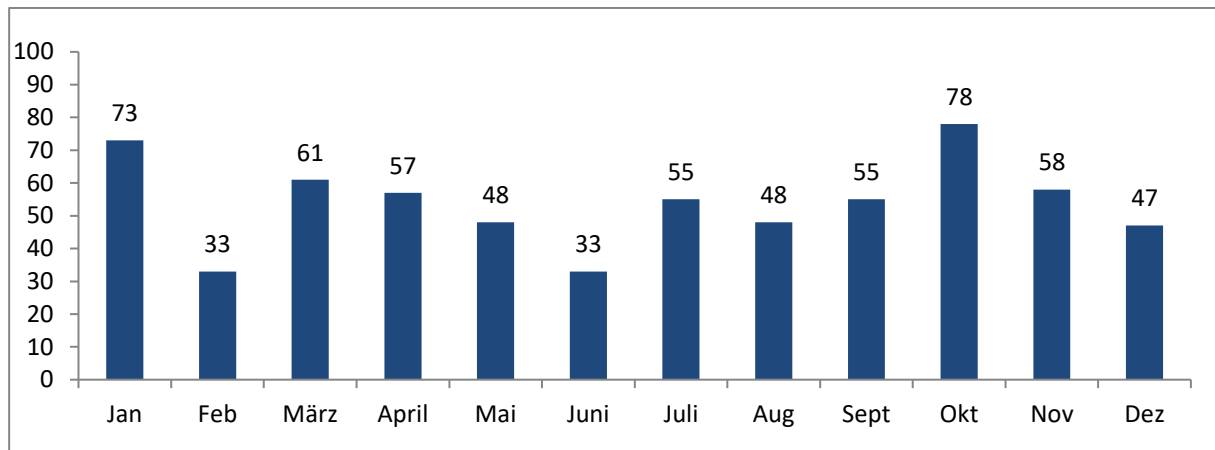


Abb. 1: Anzahl der protokollierten Fälle nach Monaten

Die hohe Einwohnerzahl, der Sitz des Büros des Behindertenanwalts, die vorhandene Anonymität sowie die bestehende Infrastruktur und die urbane Lebensweise dürften die überdurchschnittliche Anhäufung von protokollierten Fällen in der Bundeshauptstadt erklären.

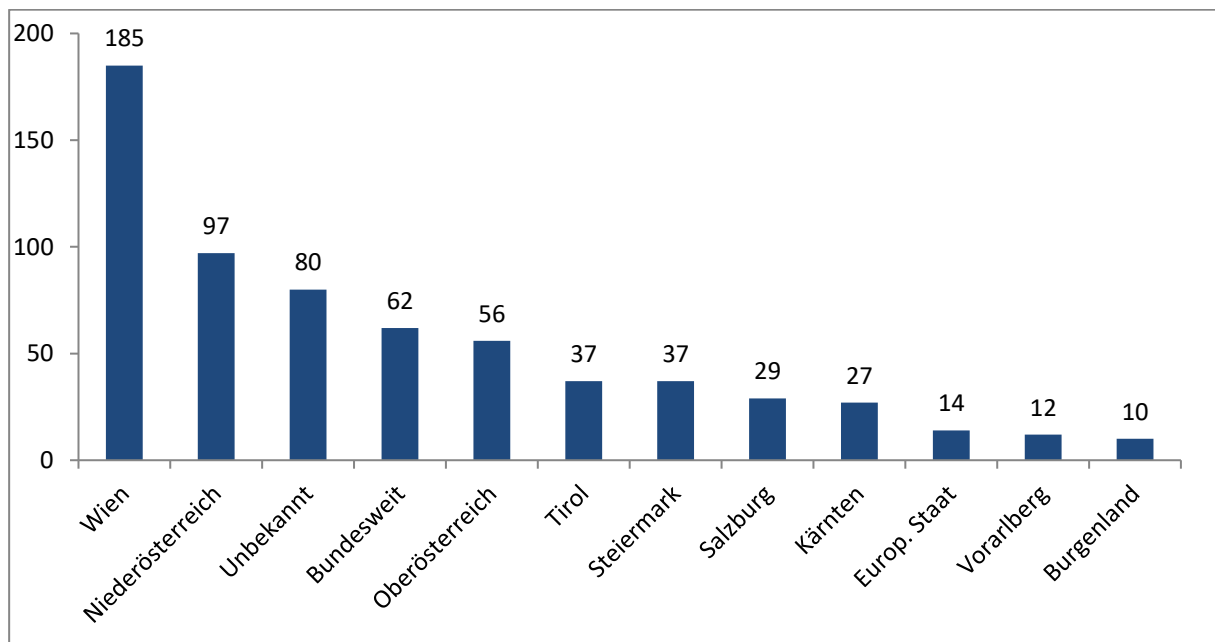


Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle nach Bundesländern

Aus dem breiten Spektrum an Sachverhalten lassen sich als Schwerpunkte der Tätigkeit die Themenkategorien Bildung, Arbeit, Barrierefreiheit und Wohnen definieren.

Abbildung 3 zeigt die angesprochenen Themen im Detail:

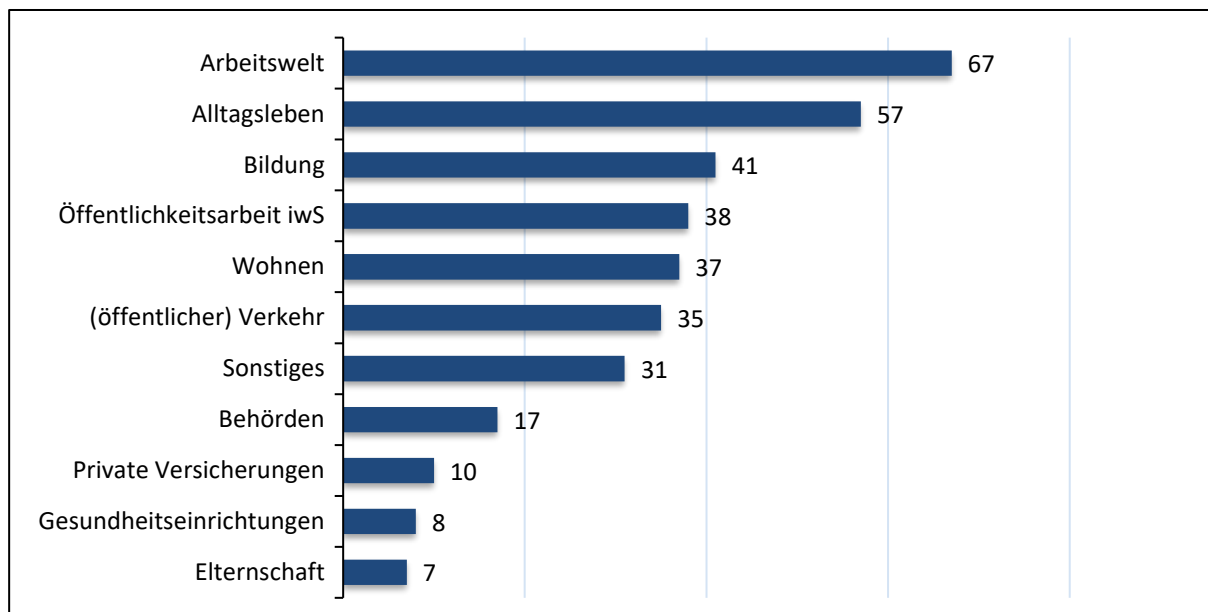


Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle nach Themenschwerpunkten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsrecht

Zu diesen formellen, komplexen Anliegen traten noch **634 telefonische Beratungen** hinzu, die eine besondere Zeit- und Ressourcenintensität aufwiesen. Kurztelefonate, die etwa nur in der Abklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Anliegen und im Weiterverweis an die kompetente Behörde oder den/die AnsprechpartnerIn mündeten, werden nicht im Einzelnen dokumentiert.

Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an **31 Schlichtungsverfahren** als Vertrauensperson teil.

4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen

Im Berichtszeitraum wurden in allen Bundesländern Sprechtage mit insgesamt 44 Menschen mit Behinderungen abgehalten.

Anders als in den Bundesländern fanden in Wien keine gesonderten Sprechtage des Behindertenanwalts statt. Die Betroffenen, die überwiegend in Wien bzw. in den angrenzenden Gemeinden wohnten, nahmen das Beratungsangebot daher in dessen Büro in Anspruch. Im Berichtszeitraum wurden **122 Besprechungen mit Beratungscharakter** abgehalten.

4.3. Hausbesuche, Lokalausgänge und Besuche bei Einrichtungen

Mit Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt nicht in der Lage waren, das Büro des Behindertenanwalts oder einen Sprechtag aufzusuchen, wurden in Einzelfällen Beratungstermine in deren Wohnungen oder diesen nahegelegenen Lokalitäten vereinbart. In Fällen, in denen es die konkreten Umstände erforderten, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, wurden auch Lokalausgänge durchgeführt.

Ebenso besuchte der Behindertenanwalt im Berichtszeitraum verschiedenste Einrichtungen und führte dabei zahlreiche Gespräche.

5. Vernetzungsarbeit

Um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ist eine intensive Vernetzung mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Politik und (Selbst-)Verwaltung unumgänglich. Dazu wurden Gespräche etwa mit BundesministerInnen, den BereichssprecherInnen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Landes- und StadträtInnen und BürgermeisterInnen geführt.

Der intensive und regelmäßige Austausch mit den maßgeblichen Behindertenorganisationen wie ÖBR, KOBV, ÖZIV, BSVÖ, ÖGLB, SLIÖ, Hilfgemeinschaft – um nur einige zu nennen –, war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Berichtszeitraum. Der Beitrag zur Koordinierung der Präsentation der wichtigsten Anliegen der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und in der Politik durch die Behindertenanwaltschaft ist ein Schwerpunkt, der dazu dienen soll, durch gemeinsames Auftreten effektivere Interessenpolitik betreiben zu können.

5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen

5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Behindertenanwalts fanden teils regelmäßige, teils anlassbezogene Besprechungen statt. Diese dienten vor allem dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Klärung offener Fragen und der Optimierung der allgemeinen Aufgabenerledigung. Des Weiteren wurde mit zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Kontakt gehalten. Dieser bezog sich hauptsächlich auf die Erörterungen von Einzelfällen. Eine Auswahl der bestehenden Kontakte:

- Leitung der Sektion für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Leiterin der Präsidialsektion
- Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen
- Leitung der Sektion für Arbeitsmarkt
- Leiterin der Sektion für Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen
- Leiterinnen und Leiter der Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen

Auch im Jahr 2018 setzte sich die intensive Kooperation mit den Behindertenvertrauenspersonen fort. Im Rahmen der Gespräche wurden Vorschläge in Fragen der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von begünstigten Behinderten, erörtert. Die Rückmeldungen dieser GesprächspartnerInnen stellten einen wichtigen Input für die Tätigkeit des Behindertenanwalts dar. Beispielsweise seien genannt:

- Behindertenvertrauenspersonen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes
- Behindertenvertrauensperson beim Zentralaussschuss für die Bediensteten der Finanzverwaltung beim Bundesministerium für Finanzen, Wien
- Behindertenvertrauensperson von IBM
- Behindertenvertrauenspersonen des Sozialministeriumservice

5.1.3. Non-Governmental Organizations

Die Behindertenorganisationen in Österreich leisten einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Durch den intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung konnten in einigen Fällen Diskriminierungen von behinderten Personen beseitigt werden. Ein Auszug der bestehenden Kontakte:

- Präsident des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR), Wien
- Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung (ÖZIV), Wien
- Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung Burgenlands, Eisenstadt (ÖZIV)
- Präsident von Caritas Österreich, Wien
- Präsident, Generalsekretärin und FunktionärInnen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Wien
- Präsident des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ), Wien
- Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Präsident und Generalsekretär der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Hilfgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich, Wien
- Obmann des Vereins BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien
- Verein Dabei-Austria, Dachverband berufliche Integration, Wien
- Leitung der Diakonie Österreich, Wien
- Geschäftsführer von Jugend am Werk, Wien
- Geschäftsführer von Career Moves, Wien
- Geschäftsleitung Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung Tirol
- Obmann von Verein Chronisch Krank, Enns/Oberösterreich
- Obfrau von Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)
- Selbstvertreter Verein „Das Band“, Wien
- Bundesgeschäftsführer der Volkshilfe Österreich, Wien
- Klagsverband, Wien
- Leitende MitarbeiterInnen von Wienwork, Wien
- Obmann Bundesverbands für kleinwüchsige Menschen und ihre Familien, Wien
- Präsident des Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde, St. Pölten / NÖ

5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts

Zur Vermittlung von Lösungen von Anliegen der Klientinnen und Klienten sowie zur Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrechts wurden auch 2018 Zusammenarbeit und Gespräche mit den unten angeführten Partnerinnen und Partnern gepflegt:

- Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragter der Stadt Wien bzw. Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen / Monitoringausschuss der Stadt Wien
- Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Behindertenanwältin des Landes Kärnten
- Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen

5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt in rechtlicher Hinsicht eine Querschnittsmaterie dar, sie berührt daher die Zuständigkeit aller Ressorts. Deshalb wurden im Berichtszeitraum mit Mitgliedern der Bundesregierung und von Landesregierungen, mit Abgeordneten zum Nationalrat sowie Kommunalpolitikerinnen und -politikern formell Termine vereinbart bzw. Gespräche geführt.

- Bundespräsident
- Bundeskanzler Kurz und Bundeskanzlerin Bierlein
- Bundesministerinnen für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
- Finanzstaatssekretär
- Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Bundesminister für Finanzen
- Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
- Leiter der Abteilung Integrationskoordination im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Bundeskanzleramt, Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- Kabinettschef-Stv. des Bundesministeriums für Finanzen
- Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
- Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Generalsekretär des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport
- Bundesminister für Inneres
- Familien- und Sozialsprecherin der Nationalratspartei Jetzt
- Klub der österreichischen Volkspartei
- BehindertensprecherInnen der im Nationalrat vertretenen Parteien
- Büroleiter des Amtsführenden Stadtrats der Stadt Wien für Soziales, Gesundheit und Sport
- Landeshauptmann Stellvertreter des Landes Salzburg
- Landesrätin für Soziales im Land Oberösterreich
- Fachbereichsleiterin für Soziales im Land Vorarlberg

- Leiterin der Präsidialabteilung der Stadt Wien
- Landeshauptmannstellvertreterin und Landesrätin für Soziales im Land Kärnten
- Landesrat für Soziales im Burgenland
- Landesrätin für Soziales im Land Niederösterreich
- Landesrätin für Soziales im Land Tirol
- Bürgermeister von Bad Kleinkirchheim
- Stadtrat der Stadt Krems
- Klub der sozialdemokratischen Partei Österreichs

5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts

Um die Anliegen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern sowie Einzelanliegen abzuarbeiten, wurden Termine mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts vereinbart.

Auszugsweise seien genannt:

- Volksanwaltschaft, Wien
- Arbeitsmarktservice Österreich
- Arbeitsmarktservice Wien und Niederösterreich, Bereich berufliche Rehabilitation
- Austausch mit LandesgeschäftsführerInnen des Arbeitsmarktservice bundesweit
- Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wien
- Leiter des Chancen Nutzen Büros des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien
- Bildungsdirektion Kärnten
- Präsidentin der Arbeiterkammer, Wien
- Präsident der Österreichischen Ärztekammer, Wien
- Ausbildungsabteilung des Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Bregenz
- Ombudsstelle für Schulen, Wien
- Patienten-anwaltschaft der Stadt Wien in Wien
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Wien
- Wirtschaftskammer Österreich, Wien
- Industriellenvereinigung, Wien
- Wiener Kompetenzstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen der MA 25
- Leiter und MitarbeiterInnen der Ombudsstelle für Studierende, Wien
- Bildungs- und Heimatwerk Niederösterreich, St. Pölten
- Verband Österreichischer gewerkschaftlicher Bildung

5.3.3. Internationale Kontakte

Die Zusammenkünfte mit Personen aus dem Ausland dienen der Vernetzung, dem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen, der Erarbeitung von „best practice-Modellen“ und der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union.

- Teilnahme an Veranstaltungen vom europäischen Dachverband der Gleichbehandlungsstellen “European network of equality bodies (Equinet)”, in Brüssel
- Arbeitsgespräche mit der Botschaft Israels in Wien sowie mit einer Delegation aus Israel – in Fortsetzung der Gespräche mit dem Beauftragten und Rechtsbeistands

der Kommission für "Equal rights of persons with Disabilities" des israelischen Justizministeriums

- Arbeitsgespräche mit einer Delegation aus dem Kosovo in Wien
- Austausch mit Russland

5.3.4. Sonstige Institutionen

Die Vernetzung mit den unten demonstrativ aufgezählten Institutionen verfolgte das Ziel, Meinungen und Standpunkte zum Thema Behindertengleichstellung einzuholen und auszutauschen, konkrete Einzelfälle zu besprechen sowie Anliegen von beeinträchtigten Personen zu unterbreiten.

- Leitung des Fonds Soziales Wien
- Leitung von Wiener Wohnen
- Bedarfshilfe Wien
- ÖBB - Competence Center Disability im Service Dienstleister der ÖBB
- ÖBB-Konzernkoordinator für Barrierefreiheit der Österreichischen Bundesbahnen
- Leiter der Abteilung „barrierefreies Reisen“ der Österreichischen Bundesbahnen, Personenverkehr AG, Wien
- ÖBB - Leiter Stab Personal, Wien
- Wien Work, Wien
- Bundesverband Selbsthilfe Österreich
- Vorstandsvorsitzender der PremiQaMed Holding, Wien
- Humanitarian Broadcasting ORF – Licht ins Dunkel, Wien
- Präsident von pro mente Oberösterreich
- Verein "Chance B", Gleisdorf / Steiermark
- Österreichische Beteiligungs-AG, Wien
- Vida
- Vorsitzende des Österreichischen SchriftdolmetscherInnen-Verbands, Wien
- Bundestheater Holding, Wien
- LifeTool, Linz / Oberösterreich
- Vertretungsnetz, Wien
- Post AG, Wien
- Österreichische Hotelierversammlung, Wien
- Easy Entrance GmbH, Graz / Steiermark
- Seminargo GmbH, Wien
- Vorsitzender des Zertifizierungsrates „Fair für Alle“, Wien
- Universität Wien
- Universität Innsbruck
- Universität Salzburg
- Generaldirektion Facility Management (GFM) und Corporate Social Responsibility (CSR) des ORF, Wien
- Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit, Wien

6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts

6.1. Mitwirkung an der Legistik

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren gab der Behindertenanwalt insbesondere zu nachstehenden Entwürfen Stellungnahmen ab (auf der Homepage veröffentlicht):

Lehrberufspaket 2019 und Lehrberufspaket 3/2019

Ausnahme der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistung der Sozialhilfe

Novelle zur Gewerbeordnung 2019

Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019

Verwaltungsstrafgesetz und Verwaltungsgerichtsgesetz

Durchführungsverordnung zum Integrationsgesetz

Berufsausbildungsgesetz

Bildungsdokumentationsgesetz 2019

Bildungsinvestitionsgesetz

BBU-Errichtungsgesetz

31. Novelle zur Straßenverkehrsordnung

sowie unter anderem zu folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen:

Salzburger Sozialhilfegesetz

Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG 2019 sowie

Burgenländisches Sozialhilfegesetz

Oberösterreichisches Sozialhilfe- und Chancengleichheitsgesetz

Oberösterreichische Kinderbetreuungs-Novelle 2019

Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Novelle des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991

Steiermärkisches Web-Zugangs-Gesetz

Kärntner Antidiskriminierungsgesetz

6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments

Im Verlauf von Gesprächen mit den Mitbürgerinnen mit Behinderungen und einigen FunktionärInnen der organisierten Behindertenverbände kommt die Frage auf, ob im Zuge des Umbaus des Parlaments auch auf die Barrierefreiheit in großem Umfang Rücksicht genommen wird.

Der Behindertenanwalt des Bundes richtete daraufhin eine entsprechende Anfrage an die Parlamentsverwaltung.

Der für die Koordinierung der Umbaumaßnahmen zuständige stellvertretende Leiter der Parlamentsdirektion beantwortet diese Anfrage ausführlich und positiv – in weiterer Folge werden weitere Gespräche und Treffen zwischen der Parlamentsdirektion, der Behindertenanwaltschaft und Vertretern der organisierten Behindertenverbände vereinbart. Während dieser Zusammenkünfte werden alle Fragen zum Umbau des Parlaments hinsichtlich der Barrierefreiheit ausführlich dargelegt und vereinbart, dass es rechtzeitig vor der Fertigstellung vor Ort Besichtigungen von Expertinnen und Experten der Behindertenverbände geben sollte, um ggf. letzte wichtige Details zur vollständigen Barrierefreiheit noch berücksichtigen zu können.

6.3. Ausbildung von RichterInnen-AnwärterInnen

Da durch zahlreiche Anrufe und Anliegen in der täglichen Arbeit offenbar wurde, dass Gerichte nur wenig Erfahrung mit dem Behindertengleichstellungsrecht haben, hat der Behindertenanwalt den Oberlandesgerichten, die für die Ausbildung von RichterInnen-

AnwärterInnen zuständig sind, angeboten, Veranstaltungen über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der Ausbildung zu gestalten – im April 2018 fand in Innsbruck die erste Veranstaltung statt, die Reihe wurde auch 2019 fortgesetzt.

6.4. Barrierefreiheit und Beschäftigungssituation bei den Privatfernsehsendern

Angeregt durch mehrere Anfragen und Gespräche mit Verantwortlichen, die die Arbeitsweise und das Verhalten des großen, nationalen Fernsehanbieters gegenüber Anliegen von Menschen mit Behinderungen betreffen, versucht Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer im Rahmen seiner Tätigkeit „Berichte zur Lage von Menschen mit Behinderungen anzufertigen“ und bat die privaten Fernsehsender ebenfalls um Auskunft bezüglich der Umsetzung der Barrierefreiheit von Fernsehfilmen und Talkshows wie auch um Aussagen über die Beschäftigungsmöglichkeiten und Beschäftigungsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in den privaten Sendeanstalten.

Die Behindertenanwaltschaft ist der Auffassung, dass es in den Sendeanstalten verschiedenste Berufsbilder gibt, welche auch und gerade ebenso von Menschen mit Behinderungen erlernt und ausgeübt werden könnten. Maßnahmen, die Sendeanstalten dahingehend zu unterstützen, nach geeigneten Personen mit Behinderung gezielt zu suchen und ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, könnten die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verringern helfen. Zusätzlich hätte der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen in den Medien auch einen gesellschaftlichen Effekt hinsichtlich Inklusion.

6.5. Theateraufführungen in Gebärdensprache

Um Personen mit einer Hörbehinderung ebenso die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen in Theatern zu ermöglichen, ersuchte Herr Dr. Hansjörg Hofer in seiner Funktion als Behindertenanwalt führende Verantwortliche größerer Spielstätten und nationaler Vereinigungen von Theatern um Vorschläge, wie Aufführungen auch für hörbehinderte oder gehörlose Menschen attraktiv umgesetzt werden können.

Mit der Theaterbranche kam es zu Gesprächen mit dem Herrn Behindertenanwalt, konkrete umsetzbare Ideen und deren Finanzierbarkeit werden aber bislang noch geprüft.

6.6. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenanwalt und seine MitarbeiterInnen nahmen an folgenden in- und ausländischen Veranstaltungen, Konferenzen bzw. Sitzungen teil. Diese dienten insbesondere der Vernetzung und Weiterbildung.

Vielfach waren die VertreterInnen der Behindertenanwaltschaft nicht nur als TeilnehmerInnen bei den Veranstaltungen, sondern auch in diesem Rahmen mit Referaten und Podiumsdiskussionen aktiv. Die gehaltenen Vorträge und gegebenen Interviews zielten im Wesentlichen auf eine Aufklärung über die bestehenden Rechte von behinderten Personen und eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft in Gleichstellungsfragen ab. Regelmäßig wurde über gesammelte Erfahrungen berichtet.

6.6.1. Veranstaltungen

- pro mente Wien Fachtagung zum Thema „*Seelenfresser Angst*“, Wien
- Neujahrsempfang von pro mente Wien, Wien
- Kick-off Veranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend den *Masterplan Pflege* im Rahmen des Arbeitskreises für Pflegevorsorge
- Zero Project Konferenz
- 6. Inklusionstagung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
- Internationale Konferenz DEAFplus zum Thema „*Entfaltung des Potentials gehörloser Menschen mit besonderen Bedürfnissen*“
- Empfang für das Österreich-Team der Special Olympics World Summer Games 2019 in Abu Dhabi, Wien
- Theateraufführung „*Flötenzauber*“ eine Produktion des „*Ich bin O.K.*“ – Tanzvereins, Wien
- Konferenz zwischen Österreich und Albanien zum Thema „*Gleichstellung und Antidiskriminierung in Albanien*“, Skopje
- Wirtschaft ohne Barrieren – DisAbility Confidence Day 2019, Wien
- *KommunikatorInnen*. Konferenz beim Österreichischer Behindertenrat, Wien
- Preisverleihung des Kreativwettbewerbs für Menschen mit Behinderung unter dem Motto: „*Musik bewegt*“, Wien
- Tagung gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen unter dem Motto: „*Gemeinsam Stark*“, Wien
- Event „*EINZIGARTIG*“ zusammen mit, aber auch für die Behindertenvertrauenspersonen und Bediensteten mit Behinderung im Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien
- ÖBB Dialog *Bahn. Zukunft*, Wien
- Straßenfest und anschließendem Festakt anlässlich 40 Jahre Gleichbehandlungsgesetz, Wien
- Nationaler Workshop vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte zum Thema „*Stärkung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren*“, Wien
- Informationsveranstaltung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der Verein Weisser Ring Verbrechenopferhilfe betreffend „*Lassen EU-Mitgliedstaaten Opfer von Gewaltdelikten im Stich?*“, Wien
- Sommerempfang Volksanwaltschaft, Wien
- Vorstellung des EU-Projektes *COME-IN!* – Eine Auszeichnung für barrierefreie Museen, Wien
- Fachtagung der Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zum Thema „*Selbstbestimmtes Leben - auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf?*“, Villach
- Startworkshop für das Pilotprojekt „*Transparente Darstellung der Barrierefreiheit für Gäste mit Buchungsplattformen und auf (Seminar-)Hotel Websites*“
- Europäisches Netzwerktreffen und Symposium: „*Selbstbestimmte Elternschaft bzw. Eltern mit Behinderung zur Umsetzung des Art. 23 der UN-BRK*“ beim Verein CMBF, Wien
- Konferenz *Gewalt an Frauen mit Behinderung*, Wien
- myAbility Lounge im Uniqa Tower, Wien
- 2. Arbeitstagung der Plattform Demenzstrategie „*Im Fokus: Gesellschaftliche Teilhabe*“, Wien
- *WINTEC*-Preisverleihung, Wien

- Fachvorträge zum *Brennpunkt Pflege* in der Aula der Wissenschaften, Wien
- Erstes Treffen des Vernetzungsforums zur Unterstützung des Projekts *„Inklusive Bildung Österreich“* in Kooperation mit Jugend am Werk und atempo, Wien
- 13. Dialog der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend mit Nichtregierungsorganisationen im Anti-Diskriminierungsbereich zum Thema *„Gleichbehandlung & Wohnen“*, Wien
- Gemeinsame Tagung von Arbeiterkammer, ÖGB und Behindertenanwaltschaft mit dem Thema *„Auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft? - Erfahrungen aufgrund Behinderung in Österreich“*, Wien
- Österrichtag 2019, St. Pölten
- Dialog dieRECHT 2019 zum Thema *„Vollautonomes Fahren? - Verkehrs- und zivilrechtliche Hürden“*, Wien
- Diskussionsveranstaltung der Armutskonferenz betreffend *„Gesundheit zwischen Wertschätzung und Beschämung“*, Wien
- Gemeinsame Tagung der Konferenz der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Antidiskriminierungsbeauftragten und Behindertenanwaltschaften, St. Pölten
- Vernetzungstreffen von begünstigt behinderten DienstnehmerInnen und Behindertenvertrauenspersonen, Salzburg
- Jahrestagung von Equinet, Brüssel
- Projekt *„Sanierung Parlament“* unter dem Aspekt der Barrierefreiheit, Wien
- Jahreskonferenz des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit, Eisenstadt
- Expertentreffen vom *International Council of Social Welfare (ICSW) zur Situation pflegender und betreuender Angehöriger in Deutschland, Österreich und der Schweiz*
- Gemeinsamen Tagung vom Verein Lok und dem Verein Freiräume zum Thema *„Vom Wirken der Erfahrung – Peerprojekte und begleitender Forschungen stellen sich vor“*, Wien
- Präsentation der Studie *„Pflegesystem in Österreich“* im Museum für angewandte Kunst, Wien
- Zertifizierung Behindertenvertrauenspersonen 2019 im Sozialministeriumservice, Wien
- Auftaktveranstaltung des Parlaments zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung betreffend *„Ökonomische Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe“*, Wien
- Denkmalaufstellung betreffend *„Die Inklusion des behinderten Lebens“* von RollOn Austria anlässlich dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, Wien
- 2. feierliche Überreichung des Zertifikates *„KOBV-zertifizierte Beraterin für Menschen mit Behinderungen“* im Rahmen der KOBV-Akademie, Freiland
- Weihnachtsfeier beim Bundespräsidenten in der Hofburg, Wien

6.6.2. Sitzungen

- Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan 2012-2020 betreffend die Studie: *„Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“* bzw. *„Behindertenrechte“* im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien
- Vorstandssitzungen des österreichischen Behindertenrats, Wels und Wien
- 14. Sitzung des REHA-Netzwerk beim AMS, Wien
- Diverse Sitzungen der Rentenkommission, Wien
- Parlamentarische Enquete im Burgenländischen Landtag zum Thema: *„Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Burgenland: Gleichbehandlung von Behinderten“*

- und Nichtbehinderten in allen Bereichen des täglichen Lebens“* als Experte anwesend, Eisenstadt
- Sitzungen des fraktionellen Ausschusses für Arbeit und Soziales der Sozialdemokratischen Klubs, Wien
 - Sitzung von NGOs betreffend Pflegevorsorge
 - Sitzung betreffend der neuen AMS Segmentierung
 - Gesprächsrunde von Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung mit Bundeskanzler Kurz
 - Arbeitsgespräch zu den Themen Barrierefreiheit und Denkmalschutz in der Volkswirtschaft
 - Jours Fixes des Monitoringausschusses, an wechselnden Orten
 - 3. Sitzung der Kompetenzgruppe Entstigmatisierung
 - Vorstandssitzungen des österreichischen Behindertenrats, Wien
 - Arbeitsgruppensitzung mit Behindertenorganisationen und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum Thema „*Barrierefreiheit und Verkehr*“
 - Sitzungen der Arbeitsgruppe Bundeseinheitliche Standards für die Persönliche Assistenz beim österreichischen Behindertenrat, Wien
 - Besprechung zum Strategiepapier „*Inklusiver Arbeitsmarkt*“, Wien
 - Kick-off-Sitzung zum *NAP Behinderung 2021–2030* für den Bereich Gesundheit und Rehabilitation, Wien
 - Runder Tisch mit Fonds Soziales Wien, Magistrat 11, Wiener Wohnen und einer betroffenen Familie, Wien
 - Round-Table-Gespräch mit Behindertenvertreter/innen und -organisationen beim ORF zum Thema „*Barrierefreiheit*“, Wien
 - Gedankenaustausch zum Masterplan Pflege mit Behindertenorganisationen und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz - Sektion IV, Wien
 - Runder Tisch mit Behindertenorganisationen anlässlich der Neuwahlen im September, Wien
 - Sitzungen zum neuen *Nationalen Aktionsplans Behinderung 2021-2030* zu Team 1 (allgemeine Behindertenrechte) und Team 2 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien
 - Kick-Off Meeting der Arbeitsgruppe 7 des neuen *Nationalen Aktionsplans Behinderung 2021-2030* im Bundesministerium für Inneres, Wien
 - Unterausschuss im Bundeskanzleramt betreffend „*Inter- und Transsexualität - Drittes Geschlecht und Sprache*“
 - Öffentliche Sitzung der Wiener Monitoringstelle, des Wiener Krankenanstaltenverbands und des Bundes-Monitoringausschusses zu dem Thema *Barrierefreiheit in Krankenanstalten*, Wien
 - Jurysitzung des Inklusionspreis 2019, Wien
 - Generalversammlung des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Wien
 - Sitzung der Begleitgruppe „*Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020*“, Wien
 - Sitzung des Österreichischen Behindertenrates mit der ÖBB, Wien
 - Sitzung des Bundesbehindertenbeirates, Wien
 - Stakeholderdialog der ÖBB Holding AG betreffend Mobilität der Zukunft, Wien
 - Sitzung des AMS-Verwaltungsrat, Wien
 - Sitzung der AMS-Bundesgremiums, Wien
 - Sitzungen des Kompetenzteams *Arbeit und Beschäftigung* bzw. *Arbeit und Existenzsicherung* beim Österreichischen Behindertenrat, Wien

- Sitzungen des Kompetenzteams Persönliche Assistenz beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Sitzung des Kompetenzteams *Frauen mit Behinderungen* beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Sitzung des Bundesbehindertenbeirats, Wien
- Sitzungen des REHA-Netzwerks beim AMS, Wien

6.6.3. Vorträge

- Vorträge bei Kamingesprächen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich, Freiland
- Vortrag und Erfahrungsaustausch im Rahmen der Jahrestagung der Referenten für Schlichtungs- und Kündigungsverfahren des Sozialministeriumservice, Wien
- Vortrag bei einer Lehrveranstaltung zum Thema „Diversity“, Wien
- Vortrag bei einer Tagung der Behindertenvertrauenspersonen über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, Bad Radkersburg
- Podiumsdiskussion betreffend „Tag der pflegenden Angehörigen“, Wien
- Vortrag bei der Lebenshilfe Niederösterreich zu den Themen „UN-Konvention und Rechte für Menschen mit Behinderung“, Wr. Neustadt
- Vortrag bei der Selbsthilfegruppe für Schädel-Hirn-Trauma, Wien
- Vortrag zum Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt“ im Rahmen des Projekts Bidok der Universität Innsbruck, Innsbruck
- Vortrag und Beantwortung von Fragenkatalog im Rahmen der Ausbildung zur Peer-Beratung an der FH Joanneum, Graz
- Vortrag zum Thema „Zutrittsrechte von Assistenzhunden“ bei der Kyn-tegra 2019 in der Veterinäruniversität, Wien

6.6.4. Interviews und Pressekonferenzen

- Diverse Interviews für ORF-Sendungen „Bürgeranwalt“ und „Konkret“
- Pressegespräch mit dem Verein Down-Syndrom Österreich zum Welt Down-Syndrom Tag
- Interviews mit dem Radiosender Ö1 für die Sendung „Journal Panorama“ zu den Themen „Elternschaft und Behinderung“
- Interview mit Herrn Treiber zum Thema seiner Bachelorarbeit: „Barrieren von Menschen mit Behinderung in der Kommunikation mit der Polizei“
- Pressegespräch gemeinsam mit und von der Volksanwaltschaft zum Thema „Barrierefreiheit“
- Interview mit Frau More betreffend ein Dissertationsprojekt zum Thema „Eltern mit Lernschwierigkeit und Unterstützung bei Kindesabnahmen“
- Pressekonferenz mit Interessengemeinschaft Pflegende Angehörige und österreichischen Behindertenrat zum Thema „Pflege“
- Experteninterview mit Frau Marianne Waldhäusl, MA betreffend einer Master Thesis zum Thema „Barrierefreie Sendeangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich“
- Interview mit DDr. Naue vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien zum Thema „Evaluierung der European Disability Strategy“
- Interview mit Herrn Hruby zur Ö1 Reportage „Liebesbeziehungen und Sexualität von Menschen mit Behinderungen“
- Pressegespräch von Monitoringausschuss und Behindertenanwalt mit Forderungen an die zukünftige Bundesregierung im *Cafe Landtmann*

- Pressetermin zwischen Behindertenanwalt Dr. Hofer und LRⁱⁿ Gabriele Fischer in Tirol zum Thema „*Barrierefreiheit und zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention*“, Innsbruck
- Interview mit Frau Mag.^a Hiptmayr von der Zeitschrift *Profil* zu einem Profilartikel betreffend „*Private Zusatzversicherung*“, Wien
- Interview mit dem Sender *Puls 4* zum Thema „*Eltern mit Behinderung*“, Wien
- Pressegespräch von Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband und Behindertenanwalt zum Thema „*Pflege in Not - Maßnahmen zur Sicherstellung qualitätsvoller Pflege in Österreich*“, Wien

6.6.5. Charities

- ÖZIV-Gala 2019
- Inklusionspreis-Gala 2019 der Lebenshilfe Österreich

7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung

7.1. Grundsätzliches

Die Betroffenen, die sich diskriminiert fühlten, wurden im Zuge der Beratung und Unterstützung vom Behindertenanwalt über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sowie über die allfällige gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche informiert. Der Behindertenanwalt wirkte (auch außerhalb eines Verfahrens) – sofern dies die Rahmenbedingungen zuließen – auf eine für die KlientInnen zufriedenstellende Lösung hin. Zur Unterstützung der betroffenen Personen nahm er an Schlichtungsgesprächen teil, von denen viele mit einer Einigung der Beteiligten beendet werden konnten.

7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt

In vielen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige an den Behindertenanwalt, um sich über ihre Rechte am Arbeitsplatz im weitesten Sinne zu informieren. Die Diskriminierungen in der Arbeitswelt zeigten unterschiedlichste Facetten und reichten von solchen bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses über Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu konkreten Arbeitsbedingungen.

Nicht selten erfolgte die Kontaktaufnahme zum Behindertenanwalt in der Angst vor einer Kündigung etwa aufgrund vermehrter bzw. lange andauernder Krankenstände bzw. behinderungsbedingten Problemstellungen.

Die Behindertenanwaltschaft nahm auch an Schlichtungsverfahren teil, bei denen sich die Betroffenen vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin aufgrund einer Kündigung diskriminiert erachteten. In den meisten Fällen konnten zwar keine Wiedereinstellungen der DienstnehmerInnen erzielt werden, dennoch einigten sich die SchlichtungspartnerInnen in mehreren Fällen zur beidseitigen Zufriedenheit etwa auf eine angemessene freiwillige Abfertigung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin.

Folgende gleichstellungsrelevante Fälle sind exemplarisch dargestellt:

7.2.1. Persönliche Assistenz

Menschen mit schweren Behinderungen können unter bestimmten Voraussetzungen Persönliche Assistenz erhalten. Während die arbeits- und sozialrechtlichen Gegebenheiten bei der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt und vom Sozialministeriumservice einheitlich gefördert wird, weitgehend geklärt sind, bleiben arbeitsrechtliche Fragen bei der von den Ländern nach sehr unterschiedlichen Kriterien unterstützten Persönlichen Assistenz in der Freizeit häufig offen.

Dies führt zu Rechtsunsicherheit für die Menschen mit Behinderungen, aber auch für die AssistentInnen. In dem hier beschriebenen Fall kam es aufgrund der unklaren Rechtslage zu arbeitsgerichtlichen Verfahren, in denen die auf den Rollstuhl angewiesene Frau mit Behinderung letztlich mit hohen Nachforderungen konfrontiert war. Die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft um eine vergleichsweise Einigung unter Einbindung des Bundeslandes waren nicht von Erfolg.

Der Einzelfall verdeutlicht die für die Menschen mit Behinderungen, die Persönliche Assistenz benötigen, nahezu untragbare Schwierigkeit der unterschiedlichen Zuständigkeit, Kriterien und rechtlichen Vorgaben zwischen Bund und Ländern im Bereich der Persönlichen Assistenz. Trotz mehrerer politischer Absichtserklärungen ist es bisher nicht gelungen, für einheitliche österreichweit geltende Rahmenbedingungen zu sorgen.

Der Behindertenanwalt hat aus diesem Grunde im Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Monitoringausschuss alle relevanten Stakeholder zu einem Fachgespräch eingeladen, welches im Februar 2020 stattfand und daher im nächsten Bericht im Detail darzustellen sein wird.

7.2.2. Unerfreuliche Arbeitssituation

Mehrere MitarbeiterInnen mit Behinderungen, die in unterschiedlichen Bereichen für ein großes Logistikunternehmen tätig sind, wandten sich an die Behindertenanwaltschaft und berichteten, dass sie mit ihren behinderungsbedingten Bedarfen im Arbeitsalltag keine Rücksicht erfahren.

Beispielhaft soll hier über den Sachverhalt einer ehemaligen Finanzberaterin berichtet werden, welche aufgrund der gekündigten Zusammenarbeit des Logistikunternehmens mit einer Bank wieder vom MitarbeiterInnen-Pool des Logistikunternehmens aufgenommen werden musste.

Nachdem die Klientin jahrzehntelang erfolgreich Bankprodukte vermittelt hat, hatte sie sich im Zuge der Umstrukturierung ihres Arbeitsplatzes einer Umschulung zur Schaltermitarbeiterin des Logistikunternehmens zu unterziehen – bereits hier traten aus einem Verkehrsunfall herrührende, behinderungsbedingte Schwierigkeiten auf: die Mitarbeiterin kann aufgrund ihrer Behinderung wenig stehende Tätigkeiten ausüben und keine körperlichen Belastungen durch das Tragen von schweren Gegenständen durchführen.

Als sie diese Problematiken den Behindertenvertrauenspersonen und Gewerkschaftsmitgliedern des neuen Logistikunternehmens mitteilte, erhielt sie den fatalen Ratschlag, unmittelbar nach einem Krankenstand zusätzlich in Urlaub zu gehen, zum einen, damit sich ihr Gesundheitszustand nicht weiter verschlechtere und zum anderen, damit die Gewerkschaft mit dem Unternehmen über einen neuen Arbeitsplatz sprechen könne.

Die Mitarbeiterin folgte diesem Ratschlag, ging in Urlaub, nachdem man ihr versichert habe, dieses Vorgehen mit dem zuständigen Personalbeauftragten abgesprochen zu haben – der unmittelbare Vorgesetzte hatte auch keine Einwände. Der Personalbeauftragte bemerkte den nicht ordnungsgemäß angetretenen Urlaub rasch und kündigte an, die Dienstnehmerin wegen Arbeitsverweigerung fristlos zu entlassen.

Als sie sich daraufhin sofort aus dem widerrechtlichen Urlaub zurückmeldete, wurde die Mitarbeiterin innerhalb der Arbeitswoche verschiedenen Standorten zur Dienstleistung zugeteilt und durfte dazu die für sich selbst benötigte gewichtige Stehhilfe als Hilfsmittel, die der Dienstgeber ihr als Fürsorgemaßnahme immerhin zugesteht, aus eigener Kraft in die unterschiedlichen Filialen mitnehmen. Die Mitarbeiterin machte dieses Vorgehen eine Zeit lang mit, konnte es aber auf Dauer nicht aushalten.

Auch die Gewerkschaft und die Vertretung der Menschen mit Behinderungen in dem Unternehmen rieten nun zu einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Klientin konnte von Seiten der Behindertenanwaltschaft nur der Ratschlag gegeben werden, mit Unterstützung der Arbeiterkammer alle offenen rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen.

7.2.3. Ungewollte Dienstauflösung und Hoffnung auf Weiterbeschäftigung

Ein arbeitssuchender Mitarbeiter eines kleinen Technikunternehmens meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und gab an, im Rahmen einer Betriebsübernahme als Gewerkschafter mit Behinderungen von dem nachfolgenden Konzern getäuscht und zur Dienstauflösung veranlasst worden zu sein.

Ausführlich machte der langjährige Mitarbeiter deutlich, dass sein Unternehmen – bei dem er Betriebsrat war – in die Insolvenz getrieben worden sei, damit rentable Teile des Unternehmens leichter übernommen werden könnten. Das Unternehmen, für das der Mitarbeiter tätig war, sei zuvor innerhalb des Konzerns mehrfach verkauft worden, bis schließlich der Mutterkonzern selbst Teile übernahm. Beim letzten Verkauf des Unternehmens sei den Beschäftigten und auch ihm als Gewerkschafter vorgespielt worden, das Unternehmen werde als solches nicht mehr existieren. Aufgrund einer schriftlichen Versicherung und Aussagen auf Betriebsversammlungen habe auch er den Dienstvertrag aufgelöst. Zu seinem Erstaunen habe er erlebt, dass der neue Konzern die Produkte seines ursprünglichen Unternehmens wiederaufleben lässt und weiterführt – ja sogar einige frühere Mitarbeiter dauerhaft weiter beschäftigt.

Der Klient wünschte sich vom Behindertenanwalt, dass er auch wieder beschäftigt wird, da die Aussagen des Konkursmasseverwalters offensichtlich unwahr waren. Die Behindertenanwaltschaft trat daraufhin mit dem Konzern schriftlich in Kontakt, schil-

derte den Sachverhalt und ersuchte, den Mitarbeiter mit Behinderungen, einen Techniker mit jahrelangen Auslandserfahrungen und langjähriger beruflicher Erfahrung, als Gewerkschafter wieder in das Unternehmen einzugliedern.

Das Unternehmen reagierte mit einer empörten Stellungnahme, teilte mit, von der Behinderung des Mitarbeiters nie in Kenntnis gesetzt worden zu sein, außerdem habe er aus freien Stücken sein Dienstverhältnis bereits zwei Jahre zuvor – vor dem Aufkauf der Insolvenzmasse – gegenüber dem Insolvenzverwalter ohne zeitliche Befristung aufgelöst. Derzeit wären auch mehrere Gerichtsverfahren mit dem ehemaligen Mitarbeiter anhängig.

Fast schon zynisch mutet in diesem Zusammenhang an, dass der Klient mittlerweile als Dienstnehmer eines Personalleasingunternehmens bei besagtem Konzern nahezu dieselbe Tätigkeit ausübt, die er zuvor – wenn auch unter deutlich besseren Konditionen – innegehabt hatte.

7.2.4. Zur Problematik der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Die Mutter zweier Kinder, die der Behindertenanwaltschaft eine schwere Sehbehinderung nachweist, meldet sich eines Tages, da über sie von der PVA im Auftrag des AMS ein Gutachten über die vorliegende dauerhafte Arbeitsunfähigkeit erstellt worden sei.

Vor Ausbruch ihrer Behinderung habe sie ca. sieben Jahre als Bürofachkraft gearbeitet, habe dann ihre Kinder bekommen und möchte nun auch mit der Behinderung wieder berufstätig werden oder eine Umschulung absolvieren. Leider sei ihr, während sie die Gesundheitsstraße durchlief, aufgrund der Sehbehinderung von einem Amtsarzt mitgeteilt worden, dass ihr keine Vermittlung oder Kursfähigkeit bescheinigt werden könne, da „sehbehinderte Menschen ohnehin nicht am Computer arbeiten können“.

Allein diese Aussage halte die Klientin mit Kenntnis über vorhandene technische Hilfsmittel für diskriminierend. Sie ist der Ansicht, der beteiligte Gutachter sei von vornherein gegen die Anstellung von Menschen mit Behinderungen eingestellt und ersucht die Behindertenanwaltschaft ihr zu helfen, irgendeine geeignete Form von Beschäftigung zu finden.

Die Behindertenanwaltschaft wandte sich daraufhin mit einem Schreiben an die Leitungsebene der lokal zuständigen Geschäftsstelle des AMS und ersucht, diesen Vorgang genau zu prüfen sowie eine bessere Lösung zu ermöglichen.

Kurz darauf meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft ein enger Mitarbeiter der Geschäftsleitung der AMS-Geschäftsstelle und berichtete, die Leitungsebene habe mehrere Abteilungen mit dem Anliegen konfrontiert. Zudem sei das AMS inzwischen mit der Kundin in Kontakt getreten und habe mit ihr eine längerfristige Perspektive abgesprochen. Wie gesetzlich im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehen, könne das AMS die Gutachten der PVA hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht eigenständig überprüfen und beanstanden. Die beteiligten Abteilungen der Landesgeschäftsstelle und er selbst hätten in diesem Sachverhalt dennoch eine sinnvolle Einzellösung erarbeiten können. Die Kundin habe dieses Angebot inzwischen angenommen, weshalb für das AMS der Vorgang geklärt sei.

Diese Angelegenheit ist für die Behindertenanwaltschaft ein weiterer Beleg dafür, dass die Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit von Menschen mit Behinderungen dringend umfassend reformiert werden muss. Es darf nicht sein, dass einem sehbehinderten Menschen gegenüber allen Ernstes die Behauptung aufgestellt wird, sie bzw. er sei „an einem Computer nicht arbeitsfähig“. Der/Die Sachverständige scheint sich der heutigen technischen Unterstützungsmöglichkeiten gerade in diesem Bereich überhaupt nicht bewusst zu sein!

7.3. Bildung

Da Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und somit für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung ist, stellt der Bildungsbereich in der Arbeit des Behindertenanwalts einen wichtigen Schwerpunkt dar.

Im Bildungssystem wird mithilfe des sonderpädagogischen Förderbedarfes das Ausmaß der benötigten Förderung eines Kindes eruiert. Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in einer Regelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.

In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings als sehr problematisch, dass den Bundesländern im Rahmen des Finanzausgleiches die personellen Ressourcen für den sonderpädagogischen Unterricht nicht nach dem tatsächlichen Bedarf (gemessen an der tatsächlichen Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf) zugewiesen werden, sondern fiktiv davon ausgegangen wird, dass 2,7 Prozent der PflichtschülerInnen dieser Förderung bedürfen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt Kinder mit Behinderungen in dessen Anwendungsbereich vor Diskriminierungen. Aufgrund der im Bildungsbereich bestehenden Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern gibt es kein einheitliches Schutzniveau im Schulbereich.

Unabhängig davon verpflichtet Artikel 24 der im Jahr 2008 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Republik Österreich, das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist es daher unbedingt notwendig, den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderungen zu bestmöglicher inklusiver Beschulung herzustellen. Dies ist insbesondere auch organisatorisch und ressourcentechnisch zu gewährleisten.

7.3.1. Teilnahme von Eltern mit Hörbehinderungen an Schulveranstaltungen und Sprechtagen

Wie bereits häufiger in der Vergangenheit, so haben sich auch im Berichtsjahr 2019 Eltern mit einer Hörbehinderung an die Behindertenanwaltschaft gewandt, da sie bei Besprechungen in der Schule nicht in der Lage waren, der rein sprachlichen Kommunikation zu folgen.

Die Leitung der Schule vertrat die Ansicht, nur dann GebärdensprachdolmetscherInnen zur Kommunikation mit den Eltern zu benötigen, wenn die Schulleitung mit den Eltern zu sprechen wünscht und nicht, wenn die Initiative von den Eltern ausgeht.

Die Behindertenanwaltschaft teilt diese Ansicht nicht, sondern hält es für geboten, dass alle staatlichen Institutionen, die wissen können, dass sie mit Menschen mit einer Hörbehinderung zu kommunizieren haben, in allen Anlassfällen für GebärdensprachdolmetscherInnen Sorge zu tragen.

Im konkreten Sachverhalt konnte die Behindertenanwaltschaft den Eltern nur nahelegen, für beide kurzfristig bekannt gegebene Gesprächstermine eigene GebärdensprachdolmetscherInnen zum Termin mitzunehmen und die Honorarnoten nach Vermittlung der Behindertenanwaltschaft durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung begleichen zu lassen.

7.3.2. Probleme bei der Organisation einer Wintersportwoche

Die Mutter eines Schülers mit einer Behinderung aus dem autistischen Formenkreis wandte sich Ende 2019 mit einer dringenden Angelegenheit an die Behindertenanwaltschaft:

Ihr Sohn möchte wie alle Mitschüler auch, an der Anfang des Jahres 2020 stattfindenden Wintersportwoche teilnehmen; er benötige dafür eine Begleitperson, die ihm auch während des Skifahrens zur Verfügung steht.

Die Schulleitung habe sich vergeblich bemüht, eine geeignete Person zu finden. Die Behindertenanwaltschaft legte dieses Anliegen der zuständigen Bildungsdirektion vor: In der Tat konnte binnen weniger Tage eine sinnvolle Vereinbarung erzielt werden. Einer der sportaffinen Lehrer des Schülers erklärte sich nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion und Klärung von Kosten- und Haftungsfragen schließlich bereit, ebenfalls auf die Wintersportwoche mitzufahren und den Schüler mit Behinderung dort während des gesamten Tages in allen Belangen zu unterstützen.

Sowohl der Schüler selbst als auch die Mutter sind glücklich, dass die Teilnahme an der Wintersportwoche ermöglicht wurde – ein gelungenes Beispiel für Inklusion im Schulbereich.

7.3.3. Ablehnung eines Schulplatzes in einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht

Die Eltern eines Mädchens mit Behinderungen möchten ihre Tochter gerne in einer renommierten Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht unterrichten lassen. Das Direktorium der Schule hat jedoch schwere Bedenken, da die Schülerin eine schwere Gehbehinderung hat und die Schulleitung befürchtet, das Mädchen könnte leichter verunfallen. Die Schulleitung sah sich nicht in der Lage, die Sicherheit der Schülerin zu garantieren.

Da die Eltern der Schülerin selbst gut akademisch ausgebildet sind, haben sie sich selbst an die Bildungsdirektion gewandt und den Sachverhalt bereits mit den zuständigen Verantwortlichen besprochen. Zunächst zeichnete sich über einen längeren Zeitraum kein Weiterkommen zu einer Lösung ab:

Aufgrund personeller Wechsel und der Beratung durch die Behindertenanwaltschaft war es schlussendlich möglich, dass eine Einigung auf wesentliche Begleitmaßnahmen (Hauptklassenraum im Erdgeschoss, Raumwechsel grundsätzlich während den Pausen ermöglichen, Sensibilisierungsmaßnahmen mit der Klasse, kaum Teilnahme im Fach Sport, ansonsten keine Rücksichtnahmen im Unterricht) erzielt werden konnte. Das Mädchen besucht gegenwärtig die gewünschte Schule.

7.3.4. Eine administrative Assistenz zur Unterstützung einer Schulleitung

Eine Schulleiterin mit einer Sehbehinderung hat sich mit dem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft gewandt, eine Assistenz für administrative Aufgaben am Computer zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Schwierigkeit war, dass der Schulerhalter die nur stundenweise Zuteilung einer Assistenz für Büroangelegenheiten der Leiterin der Schule nicht nachvollziehen konnte und im Hinblick auf die Finanzierung derartiger Maßnahmen eher andere Behörden in der Pflicht sah.

Der Behindertenanwalt richtete ein Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde, stellte das Problem der Klientin und die Rechtslage aus der Sicht des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes eindeutig dar und ersuchte um eine Lösung in dieser Causa.

Kurz darauf wurde der Behindertenanwaltschaft mitgeteilt, dass daran gedacht wird, eine erfahrene Bürofachkraft der Stadtverwaltung für wenige Stunden in der Woche der Schuldirektorin als Assistenz für das Bearbeiten von Excel-Listen und Berichten am Computer zur Verfügung zu stellen.

Die Schulleiterin zeigte sich erleichtert über die erreichte zukünftige Verbesserung ihrer Arbeitssituation.

7.3.5. Verweigerter Schulbesuch wegen einer neuronalen Behinderung

Ein erwachsener Schüler mit Behinderungen an einer Berufsschule meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und hinterfragte das Vorgehen der Schulleitung, welche seine Teilnahme am Unterricht in einer weiterführenden Schule aufgrund seiner Behinderung (Tourette-Syndrom) untersagte. Er sei von der Behinderung verhältnismäßig schwach betroffen, würde sich vor allem hin und wieder zitternd bewegen und nur ab und zu behinderungsbedingt typische Lautäußerungen unwillkürlich von sich geben.

Im bisherigen erlebten Unterricht hätten seine MitschülerInnen sich nicht an seinem Verhalten gestört. Die Aussage der Schulleitung und der Bildungsdirektion, dass er aufgrund seiner Behinderung für den Unterricht nicht tragbar sei, könne er nicht nachvollziehen.

Der Behindertenanwalt richtete in dieser Angelegenheit ein Schreiben an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, legte den Sachverhalt mit allen Informationen des Klienten dar und ersuchte das Ministerium um Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Schule und der Bildungsdirektion.

Nach ausführlicher Prüfung hält das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in einer Stellungnahme fest, dass es das Vorgehen der Schulleitung und der Bildungsdirektion für rechtswidrig erachtet.

Gemeinsam mit der Leitung der lokalen Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen nahm der Behindertenanwalt des Bundes an einer Besprechung mit der lokalen Bildungsdirektion teil, um die Teilnahme am Unterricht für den Klienten zu ermöglichen. Bei dieser Besprechung wird zusammen mit dem Klienten festgelegt, dass der Klient eine andere Schule in dem Bundesland besuchen und die Bildungsdirektion dafür Sorge tragen wird, dass das Lehrpersonal hinsichtlich der Behinderung des Schülers sensibilisiert wird.

Außerdem gelang es der Behindertenanwaltschaft, die Frage der Kostenübernahme für die Fahrt zur neuen Schule durch das Sozialministeriumservice zu klären. Es ist von einem problemlosen Schulbesuch des Klienten auszugehen.

7.3.6. Erfolgreiche Hilfestellung bei der Suche einer Ferienbetreuung

An die Behindertenanwaltschaft wandte sich eine alleinerziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Söhnen mit Behinderungen.

Während der bevorstehenden Ferienzeit zeichnete sich ab, dass die Mutter – die nach der Elternkarenz wieder voll berufstätig sein muss – kaum eine Möglichkeit sah, für den jüngeren der Söhne – der durch mehrere Behinderungen schwieriger unterzubringen ist – eine geeignete Ferienbetreuung zu organisieren.

Sie ersuchte die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung, da ihr weder die Schulleitung noch die Stadtverwaltung zielführende Hinweise auf mögliche Betreuungsangebote geben konnten. Ihre Eltern würden immerhin den älteren Sohn während der Ferienzeit übernehmen. Bei einer weiteren Verzögerung in ihrer beruflichen Tätigkeit befürchtet die alleinerziehende Mutter arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Nach Intervention der Behindertenanwaltschaft fand sich eine Einrichtung, die die Ferienbetreuung gewährleisten konnte. Mehr noch, man sei gerne bereit, das Angebot an Inklusionsplätzen in der Ferienbetreuung auszuweiten und bittet daher die Behindertenanwaltschaft, bei entsprechenden Anfragen auf den Organisator der Ferienbetreuung zu verweisen.

Die führende Verantwortliche dieser Einrichtung gibt abschließend bekannt, dass sie selbst eine Zeit lang Mitarbeiterin eines früheren Behindertenanwalts des Bundes gewesen sei und daher dem Thema Inklusion insbesondere von Kindern innerhalb ihrer Tätigkeit größtmögliche Aufmerksamkeit schenken wird.

7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen

Diskriminierungen bedeuten ein entscheidendes Hindernis für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Alltags- und Berufsleben. Dabei handelt es sich oftmals um bauliche Barrieren, die von einer nachhaltigen Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ausschließen.

Viele Fälle der Behindertenanwaltschaft betrafen den öffentlichen Verkehr, den Zugang zu Kultur- und Sportstätten, den Bereich der (außerschulischen und -universitären) Weiterbildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich Wohnen. Einige Beschwerden beinhalteten die mangelnde Barrierefreiheit von ärztlichen Ordinationen.

7.4.1. Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen im Schlosshof

Bereits im Jahre 2015 meldete sich eine Bürgerin mit Behinderungen bei der Behindertenanwaltschaft und wies auf den ärgerlichen Umstand hin, dass die beiden Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen im Schlosshof ihrer Gemeinde stets durch abgestellte Marktbuden der Ostern- bzw. Herbst- und Weihnachtsmärkte oder mit Sonnenschirmen und Zelttischen von Gemeindefesten verstellt und unbenutzbar seien.

Daraufhin begann der damalige Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger einen Briefwechsel mit dem Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Verlauf dieser versprach, sich der Problematik anzunehmen und diese Parkplätze in Zukunft besser zur ursprünglichen Bestimmung frei ansteuerbar zu halten und jegliche Fremdnutzung zu untersagen.

Unaufgefordert hat die Behindertenanwaltschaft im April 2019 ein Schreiben des Herrn Bürgermeisters erhalten, in dem dieser mitteilt, weitere vier Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen auf dem Gelände des Schlossplatzes vor öffentlich genutzten Gebäuden (dem Sitz der Gemeindeverwaltung, einer Bibliothek, des Ortsmuseums, der Ordination des Gemeindefacharztes, eines Theaters, einer bei Hochzeitsgesellschaften der Region begehrten Kirche sowie mehrerer Speiselokale) errichtet zu haben: damit seien insgesamt sechs Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen auf dem Schlossplatz seiner Gemeinde geschaffen worden.

Die Behindertenanwaltschaft weist auf dieses positive Beispiel der Gemeinde Kottingbrunn ausdrücklich lobend hin.

7.4.2. Schrankenanlage bei Wohnhaussiedlung nun barrierefrei

Eine Bewohnerin einer Wohnhausanlage, die eine schwere Gehbehinderung hat und deshalb regelmäßig von Fahrtendiensten abgeholt werden muss, wandte sich mit folgendem Problem an die Behindertenanwaltschaft:

Die Verwaltungsgesellschaft der Wohnhausanlage beabsichtigte – um unbefugtes Abstellen von Fahrzeugen auf den Parkplätzen in der Wohnhausanlage zu erschweren – eine Schrankenanlage zu errichten. Diese hätte jedoch auch den Fahrtendiensten zum Hindernis werden können.

Die Behindertenanwaltschaft wandte sich schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft der Wohnhausanlage und konnte in mehreren Gesprächen mit Verantwortlichen letztlich unter Einbeziehung der Herstellerfirma der Schrankenanlage eine bessere technische Lösung erreichen als dies zunächst anzunehmen war:

Die Schrankenanlage erhält nun eine SIM-Karte, welche durch Telefonanruf die Durchfahrt freigibt. Somit ist es allen Bewohnern der Wohnhausanlage problemlos möglich, Fahrtendiensten, Taxis oder Lieferanten die Zufahrt bis vor die Haustür zu gestatten.

Mit einer einfachen elektrotechnischen Verbesserung kann fast jede Schrankenanlage dauerhaft barrierefrei gestaltet werden.

7.4.3. Umgestaltung eines Terrassengeländers im Zuge einer Sanierungsmaßnahme eines Wohngebäudes

Eine ältere Dame teilt der Behindertenanwaltschaft mit, dass sie massive Probleme hat, ihre große Terrasse in Form einer Loggia richtig zu nutzen, da das Gelände im Zuge einer Sanierungsmaßnahme für sie nicht mehr erreichbar sei. Behinderungsbedingt – sie ist schwer gehbehindert – nutze sie die Terrasse auch als Ort für physiotherapeutisches Gehtraining: hierfür sei es jedoch unerlässlich, das Gelände zur Sicherheit anfassen zu können. Durch die wochenlange Sperrung der Loggia während der Baumaßnahme habe sie bereits gesundheitliche Nachteile erlitten.

Der Behindertenanwalt wandte sich mit einem Schreiben an den die Sanierungsmaßnahme ausführenden Architekten, erläuterte die Problematik der Klientin und verwies auf die bestehende Rechtslage.

In einer informativen Stellungnahme erklärt das Architekturbüro, dass die Dame innerhalb kürzester Zeit einen neuen stabilen Handlauf auf ihrer Loggia installiert bekommt. Und tatsächlich, wenig später vermeldet die Klientin hochofren, dass ihr am Tag zuvor von Handwerkern ein neuer und für sie nutzbarer Handlauf angebracht worden sei.

7.4.4. Installation einer Abstellbox für E-Scooter im Wohngebäude

Ein älterer Herr, der aufgrund einer Beinamputation vorwiegend einen kleineren handlichen E-Scooter zur eigenen Mobilität verwendet, meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und ersuchte um Hilfe, eine geeignete Abstellbox für sein Gefährt im Eingangsbereich seines Wohnhauses zu erhalten.

Die Mitarbeiterinnen der Kundenbetreuung des Vermieters haben ihm zwar gesagt, dass eine Abstellbox möglich sei, dennoch hielten sie selbst die größte Abstellbox für ungeeignet, das Hilfsmittel aufgrund seiner Maße unterzubringen.

Die Behindertenanwaltschaft richtete diesbezüglich ein Schreiben an die Leitungsebene der Vermietungsverwaltung, stellte das Anliegen des Klienten ausführlich dar und erreichte binnen kurzer Frist, dass eine geeignete Abstellbox für den E-Scooter des Mieters bereitgestellt wurde.

Der Mieter bedankt sich bei der Behindertenanwaltschaft für die rasche Unterstützung.

7.4.5. Eine zu enge Duschkabine in der Mietwohnung

Die Tochter eines mehrfach behinderten, auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesenen Vaters meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und brachte folgende für sie bedrückende Situation vor:

Die gesamte Familie sei vor kurzem in eine neue Mietwohnung gezogen, welche im Großen und Ganzen auch barrierefrei und daher auch für den älteren, pflegebedürftigen Vater praktisch nutzbar sei. Einzig die Duschkabine müsse baulich umgestaltet werden, um von ihrem Vater ohne größere Schwierigkeiten benutzt werden zu können: die Vermietungsgesellschaft verbot der Familie jedoch bisher eine Änderung bei den Sanitäreinrichtungen.

Mit einem Schreiben an die Vermietungsgesellschaft ersuchte die Behindertenanwaltschaft umgehend um eine Möglichkeit, die Dusche barrierefrei umgestalten zu lassen.

Einige Zeit später teilte eine Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der Vermietungsgesellschaft mit, dass der Wohnungseigentümer zwar eine top renovierte und sanierte Wohnung zur Verfügung stelle und erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet habe, um den Wohnraum bewohnbar zu machen und an sich keine weiteren Baumaßnahmen gewünscht seien, um den geschaffenen Standard nicht zu gefährden.

In diesem besonderen Sachverhalt sei eine Genehmigung zur Umgestaltung der Duschkabine ausnahmsweise möglich – als Auflagen seien jedoch zu beachten: der gesamte Umbau der Duschkabine habe durch fachlich zugelassene Unternehmen normgerecht, ansprechend formschön sowie ohne die bisherige Einrichtung zu beeinträchtigen zu erfolgen.

Die Familie ist der Behindertenanwaltschaft dankbar für die rasche und positive Erledigung ihres Anliegens.

7.4.6. Nicht sichtbare Gefahrenquelle – die Länge der Handläufe in historischen U-Bahn-Stationen

Die Behindertenanwaltschaft erreicht eines Tages die Anfrage eines Berufspendlers mit Behinderung, der sich nach eigenen Worten nahezu jeden Tag ärgert, dass die Handläufe in historischen U-Bahn-Stationen nicht mit dem Beginn des Treppenabsatzes übereinstimmen. Dadurch stellen besonders die ersten bzw. letzten Stufen von Treppen eine Sturzgefahr für Menschen mit Behinderungen dar. Er frage sich, warum diese Angelegenheit nicht im Rahmen von Barrierefreiheit verändert werden könne und ersuche, sich um entsprechende Verbesserungen zu bemühen.

In einem Schreiben an das Verkehrsunternehmen ersuchte der Behindertenanwalt um Prüfung von notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der gegebenen Situation hinsichtlich der Handläufe in den U-Bahn-Stationen.

Die Leitungsebene des Verkehrsbetriebs antwortet in einer kurzen Stellungnahme, überall dort, wo das Unternehmen die Handläufe barrierefrei gestalten kann, geschehe dies auch. Im Hinblick auf die historischen U-Bahn-Stationen sei man jedoch bisher an die Auflagen des Denkmalschutzes gebunden.

Die Anfrage der Behindertenanwaltschaft werde jedoch zum Anlass genommen, Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt zu beginnen, um gemeinsam nach einer Lösung unter Einschluss der Barrierefreiheit zu suchen.

Wie erfolgreich sich diese Gespräche jedoch gestalten, konnte die Behindertenanwaltschaft trotz Nachfragen bisher noch nicht in Erfahrung bringen.

7.4.7. Wendekreis zu groß – Maße von Mobilitätshilfen versus Mitnahmebestimmungen im öffentlichen Nahverkehr

Eine Dame mit einer schweren Gehbehinderung wies mit ihrem Anliegen die Behindertenanwaltschaft darauf hin, dass sie wie viele andere Menschen mit Behinderungen auch Probleme habe, mit ihren Mobilitätshilfen den öffentlichen Nahverkehr angemessen zu nutzen.

Sie selbst beispielsweise verwende einen E-Scooter, der zwar hinsichtlich Gewicht und der sonstigen Maße vom Hersteller durchaus für die Mitnahme im öffentlichen Nahverkehr zugelassen sei, aber offenbar einen zu großen Wendekreis aufweise: der Wendekreis überschreite um 10 cm die Vorgabe des Nahverkehrsbetriebs – sie werde daher von der Beförderung ausgeschlossen.

In einem Schreiben an die Geschäftsleitung des Nahverkehrsbetriebs versuchte die Behindertenanwaltschaft eine Anpassung bzw. Ausnahmeregelung für derartige E-Scooter zu erreichen: die Geschäftsleitung des Nahverkehrsbetriebs aber teilte mit, dass sie keine Möglichkeit einer Einigung sehe, denn im Hinblick auf die sehr große Zahl zu befördernder Passagiere müsse man zur Sicherheit Höchstmaße vorsehen.

Der Klientin konnte die Behindertenanwaltschaft nur den Versuch anraten, Teile des Kaufpreises des E-Scooters erstattet zu bekommen, da die Angaben des Herstellers und des österreichischen Vertriebspartners, das Gefährt sei ohne Einschränkungen für die Mitnahme im öffentlichen Nahverkehr in Österreich zugelassen, offensichtlich falsch waren.

7.4.8. Schwierigkeiten bei den Nachwirkungen eines Unfalls mit einem Fahrzeug des öffentlichen Nahverkehrs

Ein älteres Ehepaar wandte sich an den Behindertenanwalt, da der Mann Monate zuvor aufgrund seiner Behinderung in einen Unfall mit einer Straßenbahn verwickelt wurde und nun für alle entstandenen Schäden gegenüber dem Verkehrsbetrieb haften und eine höhere Summe sofort hätte zahlen sollen.

Die Behindertenanwaltschaft forderte das Verkehrsunternehmen auf, von diesem beinahe absurden Ansinnen Abstand zu nehmen, da der Mann nur wegen mangelnder Sorgfalt des Lenkers von der Straßenbahn erfasst und dabei verletzt wurde.

Nach einiger Zeit der Prüfung teilte der Verkehrsbetrieb mit, dass es zwar eine differenzierte Beurteilung des Unfallhergangs gäbe, es aber kulanterweise auf die Forderung verzichte.

Der Klient hatte zum Zeitpunkt des Verzichts zwar die Schadenssumme bereits beglichen, erhielt den Betrag jedoch erfreulicherweise zurück überwiesen.

7.4.9. Mangelnde Barrierefreiheit und Erreichbarkeit eines ärztlichen Sachverständigen

Der Sohn eines älteren Herrn, welcher sich im Zuge eines Verwaltungsverfahrens zu einem ärztlichen Sachverständigen zu begeben hatte, meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und machte mit drastischen Worten auf die fehlende Barrierefreiheit und Erreichbarkeit dieses Arztes aufmerksam. Da der Vater aufgrund seiner Behinderungen auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist, sei es eine Zumutung, von einer Behörde zu einem Arzt zitiert zu werden, dessen Ordination sich in einem älteren Gebäude befindet – mit einer Treppe zum Fahrstuhl und einem Aufzug im Halbstockbereich.

Ogleich der Arzt in der konkreten Situation selbst sehr hilfsbereit war, ist es schon äußerst fragwürdig, in behinderungsspezifischen Angelegenheiten nicht barrierefrei erreichbare Sachverständige zu beauftragen.

Der Behindertenanwalt wandte sich direkt an die Leitungsebene der verantwortlichen Behörde und mahnt generell eine bessere Auswahl von in Frage kommenden Sachverständigen insbesondere in Hinblick auf den Aspekt der Barrierefreiheit an.

Die Leitung der Behörde sieht natürlich ein, dass die Barrierefreiheit ein wichtiges Kriterium ist, sagt aber gleichfalls aus, dass die Auswahl primär aufgrund der Spezialisierung des Arztes als Sachverständiger erfolge.

Obwohl der Ort der Untersuchung nicht der Behörde obliege, sei sie bereit, die Sachverständigen auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit der Ordinationsräume zu sensibilisieren.

Dazu ist generell festzuhalten, dass – insbesondere im städtischen Bereich – zu wenige Ordinationen niedergelassener Ärzte oder Ärztinnen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Die Behindertenanwaltschaft befasste damit die Österreichische Ärztekammer und regte an, leerstehende, ebenerdige Geschäftslokale zu sanieren und sie für eine barrierefreie Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu nutzen.

Die Ärztekammer deponiert ihre grundsätzlich sehr positive Einstellung zu diesem Thema, weist aber darauf hin, dass jeder Arzt oder jede Ärztin rechtlich gesehen ein

eigenständiges Wirtschaftsunternehmen und somit alleine für die Barrierefreiheit der Ordination verantwortlich sei. Dem Vorschlag, verfügbare Geschäftslokale barrierefrei umgestaltet zu Ordinationen werden zu lassen, stehe die Landesvertretung durchaus aufgeschlossen gegenüber – allerdings müssten sich zunächst Ärztinnen und Ärzte finden, die Geschäftslokale auf ihren Bedarf hin renovieren und beziehen wollen. Hier würde es finanzieller Anreize des Staates bedürfen, damit das unternehmerische Risiko der Adaptierung und Ausgestaltung für die Ärztinnen und Ärzte bewältigbar sei.

7.4.10. Fehlende barrierefreie Zugänglichkeit zu einem Bezirksgericht

Eine ältere Dame, die eine Gehhinderung aufwies und auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen war, ersuchte bereits im Jahre 2017 die Behindertenanwaltschaft um Hilfestellung, da das Bezirksgericht ihres Wohnortes nicht barrierefrei nutzbar sei.

Aufgrund dieses Anliegens wandte sich die Behindertenanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz und ersuchte unter Verweis auf den entsprechenden Etappenplan und die seit 2006 geltenden Vorschriften zur Barrierefreiheit um eine rasche bestmögliche Verbesserung der gegebenen Situation an diesem Bezirksgericht.

Das angesprochene Bundesministerium für Justiz verwies über drei Jahre und mehrere Schlichtungsgespräche auf mehrere Schwierigkeiten als Gründe (Denkmalschutz, Rampe, komplizierte Wanddurchbrüche und gleichfalls aufwendige Sicherheitsschleusen), weshalb gerade dieses Bezirksgericht nur schwer barrierefrei zugänglich gemacht werden könnte.

Erst im Mai 2019 teilte das Bundesministerium für Justiz mit, dass nun alle Sicherheitsvorschriften, die für Justizgebäude notwendig seien und alle Baumaßnahmen, um das Betreten des Justizgebäudes auch mit einem Rollstuhl zu ermöglichen, zum Abschluss gebracht worden seien.

7.4.11. Untersagter Discothekenbesuch

Ein junger Mann wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da ihm wegen seiner Gehbehinderung wenige Tage zuvor der Zutritt zu einer Diskothek verweigert worden ist. Sowohl die Security als auch der Betreiber der Diskothek haben ihn trotz Diskussion nicht in das Lokal gelassen. Die Sicherheitsleute und der Betreiber hätten auf ein Verbot in der Betriebszulassung verwiesen.

Die Behindertenanwaltschaft richtete daher zunächst ein Schreiben an den Betreiber, stellte die Rechtslage da und ersuchte um eine Stellungnahme unter Einschluss des genannten amtlichen Bescheids, welcher das Verbot gegenüber Menschen mit Behinderungen verfügen würde.

Der Betreiber äußerte in seiner ersten Antwort sein Bedauern über den Vorfall, stellte selbst klar, dass er gerne – wie vor der amtlich angeordneten Generalsanierung früher häufiger der Fall – Menschen mit Behinderungen auch in seine Einrichtung lassen würde, nur hätte ihm das die Behörde untersagt.

Die Diskothek befinde sich in einem Untergeschoss, zu dem nur eine lange Treppe führe, die auch in einem Notfall benutzt werden müsste. Für einen Aufzug habe er aufgrund der neu eingebauten Rauchgasabzugsanlage nicht den nötigen Platz.

Mit Blick auf die Betriebsbewilligung bedauerte der Betreiber keinerlei Ausnahme gegenüber Menschen mit Behinderungen machen zu dürfen, da diese im Katastrophenfall zu Schaden kommen könnten.

Die Behindertenanwaltschaft erhielt eine Kopie des Genehmigungsbescheids und kann diesem entnehmen, dass tatsächlich Menschen, die auf einen Rollstuhl und an weiterer Stelle *‘auf Rollstühlen als auch auf Formen mobiler Gehhilfen angewiesen sind’*, explizit nicht in das Lokal gelassen werden dürfen. Auch die Unmöglichkeit des Einbaus eines Aufzuges für den Transport von Menschen mit Behinderungen wird im Bescheid nach der Renovierung mit dem Einbau einer notwendigen Rauchgasabzugsanlage und zu hohen Investitionskosten begründet. Da all dies mit Bezug zu Brandschutzauflagen geschieht, musste die Behindertenanwaltschaft dem Klienten leider mitteilen, dass sie keine Möglichkeit sieht, ihm den Zugang zur Diskothek in Zukunft zu ermöglichen.

7.4.12. Ein barrierefreier Aufzug für das Gemeindeamt

Ein engagiertes Mitglied des Gemeinderates einer kleinen ländlichen Gemeinde ersucht die Behindertenanwaltschaft im Berichtszeitraum um Mithilfe bei der Erstellung eines notwendigen, größeren Aufzugs am Gemeindeamt.

Als das Gemeindeamt im Jahr 2002 geplant und vier Jahre später errichtet wurde, habe der damalige Bürgermeister einen vorgesehenen Aufzugsschacht wegen einer entfallenen Fördermaßnahme wieder aus den Bauplänen entfernt, so dass das zweistöckige Gebäude – das aus mehreren Teilen besteht – derzeit keinen Aufzug besitze, welcher für Menschen mit Behinderungen, insbesondere jenen mit Elektrorollstühlen, nutzbar sei.

Ein Gemeinderatsmitglied sei seit Jahren damit beschäftigt, einen größeren Aufzug für das Gemeindeamt zu erhalten, zumal dort verschiedene Serviceleistungen – im zweiten Stock neben der Gemeindeverwaltung sogar die Ordination des Gemeindefarztes – für die gesamte Bevölkerung angeboten würden; die meisten Leistungen seien im Eingangsgeschoss des Gemeindeamtes zu erreichen (Post, Bank, Café).

Die Behindertenanwaltschaft befasste den Bürgermeister mit der Angelegenheit. Nach längeren Diskussionen war es letztlich mit dem Argument, dass mit dem Gemeindeamt und der Ordination im Obergeschoss für die Bevölkerung und damit auch für die Menschen mit Behinderungen wichtige Leistungen angeboten werden, möglich, die Gemeinde von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu überzeugen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vermochten offenbar zu einer neuen Sichtweise beizutragen.

Mit einem Schreiben teilte die Gemeinde kürzlich mit, dass an der Errichtung einer neuen Aufzugsanlage für das Gemeindezentrum längst intensiv gearbeitet werde.

7.4.13. Verstörende Erlebnisse bei einer Sicherheitskontrolle für eine Flugreise

Eine Dame mit einem Implantat meldete sich eines Tages bei der Behindertenanwaltschaft und berichtete, was ihr auf einem Flughafen widerfahren sei: obwohl sie ihre Ausweise als Mensch mit Behinderungen und als Träger eines Implantats vorgewiesen habe, sei sie erst durch den Ganzkörperscanner – und als dieser das Implantat geräuschvoll angezeigt habe – nicht nur noch einmal mit einem Metallsucher überprüft worden, sondern weibliche Mitarbeiterinnen der Sicherheitsfirma hätten sie vor den Augen aller Mitreisenden am ganzen Körper abgetastet.

Sie empfand das Vorgehen der Mitarbeiterinnen der Sicherheitsfirma als entwürdigend und beschämend, zumal sie unaufgefordert auf das Implantat hingewiesen und ihre Ausweise vorgelegt habe.

Die Behindertenanwaltschaft richtete ein Schreiben an einen Verantwortlichen für die Sicherheitskontrollen am Flughafen, stellte die geschilderte Vorgangsweise dar und ersuchte um eine Stellungnahme.

In dieser wurde seitens des Flughafens betont, dass die Sicherheitskontrolle aufgrund internationaler Vorgaben genau in der kritisierten Form durchgeführt werden müsse. Das Vorweisen von Ausweisen über vorliegende Behinderungen oder mögliche Implantate reiche nicht mehr aus, das Personal sei angewiesen, den Scanner zu benutzen und dann weitere Kontrollen am Körper des Menschen durchzuführen. Allerdings stünden für die Leibesvisitationen eigene Kabinen bereit, die auf Wunsch der Passagiere auch zu benutzen sind. Am Kontrollprozedere selbst könne leider nichts verändert werden.

Für die Zukunft werde das Personal jedoch darauf hingewiesen, besonders bei Menschen mit Behinderungen sensibler vorzugehen und bei Bedarf die Kabinen zu verwenden, um störende Situationen wie die geschilderte zu vermeiden.

Auf die Nachricht und Mitteilung der Behindertenanwaltschaft, diese Stellungnahme erhalten zu haben, reagierte die Klientin höchst erfreut und teilte mit, dass sie bei ihrer nächsten Flugreise sich in der beschriebenen Weise in einer Überprüfungs kabine abtasten lassen wolle – sie werde der Behindertenanwaltschaft darüber berichten, sollte sich wieder ein negativer Vorfall ereignen.

7.4.14. Probleme bei einer Auslandsreise mit einem Assistenzhund

Eine Dame, die aufgrund ihrer eingeschränkten Sehfähigkeiten einen Blindenführhund als Assistenzhund besitzt, wollte im Berichtszeitraum mit diesem eine Auslandsreise eines Busreiseanbieters unternehmen.

Zunächst war das Unternehmen gegenüber der Klientin sehr nett und zuvorkommend, teilte mit, dass der Assistenzhund natürlich im Bus mit auf Reisen gehen darf; auch eines der gebuchten Hotels bestätigte sehr freundlich, dass der Hund in ihrem Hause willkommen sei.

Kurze Zeit später bekam die Klientin eine weitere E-Mail des Reiseveranstalters, in der sie nun in Kenntnis gesetzt wurde, dass es nicht möglich sei, den Hund auf alle geplanten Fahrten zu den Sehenswürdigkeiten und in alle weiteren Hotels ohne Schwierigkeiten mitzunehmen. Zudem wies der Reiseveranstalter auf die Schwierigkeit hin, dass weitere Mitreisende möglicherweise Allergien gegen Hundehaare oder Hundephobien hätten, so dass das Busreiseunternehmen entschieden habe, die Klientin aufgrund ihres Assistenzhundes die Reise nicht antreten zu lassen.

Daraufhin informierte die Dame die Behindertenanwaltschaft und ersuchte um Unterstützung.

Der Behindertenanwalt veranlasste daraufhin ein Schreiben an das Busreiseunternehmen, wies deutlich auf den Umstand hin, dass Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz es Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen, als behinderungsbedingter Nachteilsausgleich ihre Umwelt barrierefrei – eigenständig, in gleicher Weise wie andere Menschen und ohne fremde Hilfe – nutzen zu können und vor Gefahren sicher zu sein.

Das Reiseunternehmen antwortete auf das Schreiben des Behindertenanwalts mit einer längeren Stellungnahme, teilte mit, dass die Klientin die Reisedestination bereits gewechselt habe, um die Anzahl an Sehenswürdigkeiten zu reduzieren und den Hund

somit leichter mitnehmen zu können. Die Geschäftsleitung sei sich natürlich des Charakters der Assistenzhunde bewusst, weshalb sie innerhalb Österreichs auch ungefragt befördert werden würden.

Nach einem neuerlichen Briefwechsel meldete das Unternehmen zurück, dass es fortan alle Assistenzhunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen problemlos befördern werde.

Die Klientin zeigte sich hocherfreut über die Zusage des Reiseunternehmens und teilte mit, in nächster Zeit erneut auszuprobieren, ob ihr die Reise mit ihrem Assistenzhund wirklich möglich sein wird.

7.4.15. Verstörende Zustände in einer tagesstrukturierenden Einrichtung

Die Eltern eines Jugendlichen mit Behinderungen, der gerne selbstständig leben würde, berichteten dem Behindertenanwalt von ihrer Meinung nach menschenunwürdigen bzw. äußerst schwierigen Umständen in einer tagesstrukturierten Einrichtung, in welcher ihr Sohn probeweise aufgenommen wurde und welche die weitere Betreuung übernehmen sollte.

Beispielsweise seien während der Zeit des Probewohnens mehrere führende Mitarbeiter des Küchenpersonals im Krankenstand oder auf Urlaub gewesen, so dass die Versorgung der auf dem Gelände wohnenden Jugendlichen nicht adäquat sichergestellt werden konnte. Offenbar aus Mangel an geeigneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen seien auch die Eltern der Jugendlichen gebeten worden, gleich mehrere Wochen Urlaub von ihren Arbeitsstellen zu nehmen und in der Einrichtung auszuhelfen. Als anscheinend dann doch wieder genug Personal in der Einrichtung vorhanden war, habe die Leitungsebene die Eltern einfach wieder nach Hause geschickt – der Anspruch auf den Jahresurlaub sei dadurch in vielen Fällen, und so auch bei diesem Elternpaar, nicht mehr richtig nutzbar gewesen.

Der Behindertenanwalt, dem die Einrichtung persönlich bekannt ist, veranlasste ein Schreiben an den Trägerverein und ersuchte um Aufklärung der Vorgänge.

Kurze Zeit später teilte der Trägerverein mit, dass in der Tat bei der Implementierung eines neuen Wohn- und Beschäftigungsmodells Probleme aufgetreten seien. Die Institution habe mehrere personelle Entscheidungen neu überdenken und sich von MitarbeiterInnen trennen müssen. Alle nun Verantwortlichen wollten sich mit den Eltern aller Betroffenen austauschen und einen neuen Umgang miteinander vereinbaren. Es wird geschätzt, dass dieser Transformationsprozess erst Anfang 2020 umgesetzt werden kann.

In einem weiteren kürzeren Schreiben machte die Verantwortliche des Trägervereins dem Behindertenanwalt von sich aus die Mitteilung, dass die Gespräche mit den Eltern in positiver Atmosphäre verlaufen seien und der eingeschlagene Weg eine Perspektive in die Zukunft aufweise: sie sei daher sehr zuversichtlich, die aufgezeigten Missstände in der Einrichtung dauerhaft abgestellt und deren Wiederholung vermieden zu haben.

7.4.16. Suche nach einem geeigneten Wohn- und Beschäftigungsplatz für den Sohn

Der Vater eines erwachsenen Sohnes, der aufgrund einer seltenen Behinderung auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist und gerne eine eigene Wohnung beziehen würde, ersuchte den Behindertenanwalt in der zweiten Jahreshälfte 2018 um Hilfe und Vermittlung eines geeigneten Wohn- und Arbeitsplatzes.

Bereits durch eigene Recherchen hat der Vater in Erfahrung bringen können, dass es offenbar nur in einem anderen Bundesland geeignete Einrichtungen für seinen Sohn geben würde, diese seien jedoch nicht gewillt, seinen Sohn aufzunehmen.

Zunächst versuchte der Behindertenanwalt nach Hinweisen des Vaters mit der zuständigen Landesrätin des anderen Bundeslandes Kontakt aufzunehmen und lotete die Möglichkeit einer Unterbringung des Klienten aus. Allerdings wurde dem Behindertenanwalt zu Beginn des Berichtsjahres in Gesprächen ebenfalls mitgeteilt, dass die Landesregierung des anderen Bundeslandes der Unterbringung des Klienten nicht entsprechen könne, da der Bedarf von eigenen Bürgerinnen des Bundeslandes an Plätzen in sozialen Einrichtungen ebenfalls sehr hoch sei – weswegen keine Bürger anderer Bundesländer in tagesstrukturierten Einrichtungen dieses Bundeslandes untergebracht werden könnten.

Aufgrund der deutlichen Ablehnung richtet der Behindertenanwalt sodann an die Landesverwaltung des Herkunftsbundeslandes des Klienten ein Ersuchen um Prüfung in einer geeigneten Einrichtung.

Innerhalb kurzer Frist wurde dem Behindertenanwalt von einer zuständigen Landesrätin die erfreuliche Mitteilung weitergegeben, dass eine große soziale Organisation weitere Einrichtungen in diesem Bundesland aufbauen möchte und diese sich die weitere Betreuung des Klienten daher zu eigen machen könne – allerdings wird angenommen, dass bis zur endgültigen Übernahme des Klienten in ein Wohn- und Beschäftigungsumfeld noch etwa zwei Jahre vergehen werden. Mit dem Vater des Klienten habe die Landesregierung bereits Kontakt aufgenommen und auch die soziale Einrichtung werde alles Notwendige mit dem Vater besprechen. Dieser habe der in Aussicht gestellten Perspektive zugestimmt.

Der Behindertenanwalt ist erfreut, in dieser längeren, schwierigen Angelegenheit eine in die Zukunft gerichtete, tragfähige Lösung erfolgreich vermittelt zu haben.

7.4.17. Prüfungsersuchen zur Anrechnung von Pflegegeld und Mindestsicherung

Die Mitarbeiterin einer Beratungseinrichtung für Arbeitssuchende richtete im Berichtsjahr ein Prüfungsersuchen an die Behindertenanwaltschaft. Sie berate derzeit ein Ehepaar aus einem Land des Nahen Ostens, das zwei Kinder habe und für den älteren der beiden Kinder aufgrund einer schweren Behinderung Pflegegeld bezieht. Das Bundespflegegeld werde allerdings auf die Mindestsicherung angerechnet, weshalb der Familie ein größerer Betrag zum Lebensunterhalt nicht ausbezahlt werde.

Das Ehepaar, beide seien akademisch ausgebildet und juristisch äußerst versiert, und die Beraterin selbst fragten sich, ob dieses Vorgehen der österreichischen Behörden rechtens sei, hätten daher gegen den zugestellten Bescheid über die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsorglich Beschwerde eingelegt und ersuchten um eine

rechtliche Bewertung der Anrechnung des Pflegegeldes auf die übrigen Transferzahlungen.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft könne es – unvorgreiflich der Zuständigkeit der Länder für derartige Angelegenheiten – im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sein, dass das Pflegegeld des Sohnes als Einkommen des Haushalts angesehen werde und daher teilweise zur Anrechnung komme.

Fraglich sei nur, ob die Landesverwaltung bei der Anrechnung des Pflegegeldes die Grenze zwischen gewöhnlicher familiärer Unterstützungsleistung der Eltern und der Erbringung von zusätzlichen bezahlten Pflegeleistungen im richtigen Maß ziehe. Eine Aussage hierzu und eine Entscheidung in der Sache stehe jedoch einzig der befassen Landesverwaltung zu.

7.4.18. Verweigerung einer Zusatzversicherung aufgrund genetisch bedingter Behinderung

Auch im Berichtsjahr 2019 sind der Behindertenanwaltschaft wieder Sachverhalte zur Kenntnis gebracht worden, die die Vorgehensweise von Versicherungen – vorwiegend bei Krankenversicherungen – zum Inhalt haben.

Die Obfrau einer Interessensgemeinschaft und Mutter eines erwachsenen Sohnes mit einer genetisch bedingten Behinderung richtete die Frage an die Behindertenanwaltschaft, ob es zulässig sei, dass ihr seit Jahren von einer bevorzugten Versicherung – bei der ihr Mann und sie seit Jahrzehnten versichert sind – eine Zusatzversicherung für ihren Sohn aufgrund seiner Behinderung verweigert werde.

Die Behindertenanwaltschaft erklärt ihr, dass seit 2013 gemäß § 1d Versicherungsvertragsgesetz kein Versicherter aufgrund einer Behinderung von einer Versicherung ausgeschlossen werden dürfe, lediglich hinsichtlich des versicherungsmathematischen Risikos könne eine höhere Zusatzprämie eingehoben werden.

In jedem Fall habe die Versicherung jedoch die versicherungsmathematischen Grundlagen für abweichende Prämien den Versicherten bekanntzugeben.

Sollte die Versicherung der Klientin auf ihren schriftlichen Wunsch hin nicht die versicherungsmathematischen Grundlagen sowie die Berechnung der Versicherungsprämie mitteilen, könnte sie ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Kurze Zeit nach Erhalt dieser Information teilt die Klientin hochofreut mit, dass die Versicherung nun ein Angebot über den Abschluss einer Zusatzversicherung gestellt habe und sie als Familie in guten Gesprächen mit der Versicherung seien.

7.4.19. Fehlende Möglichkeit zum Wahlkartenabo in der Steiermark

Eine Dame mit Gehbehinderung, die abseits größerer Ortschaften lebt, wandte sich im Berichtszeitraum an den Behindertenanwalt und bat ihn, das in anderen Bundesländern gerade für Menschen mit Behinderungen praktische und übliche Wahlkartenabo auch für die Landtagswahl in der Steiermark möglich zu machen.

Die Überprüfung der Wahlbestimmungen in der Steiermark für die Landtagswahlen durch die Behindertenanwaltschaft ergibt, dass diese Form der Registrierung zum Erhalt einer Wahlkarte im Bundesland Steiermark noch nicht geschaffen ist. Die zentrale Wahlbehörde des Bundesministeriums des Innern hält es für zielführend, Maßnahmen, die im Bereich des Bundes gesetzeskonform sind, in den Bundesländern einzuführen.

Der Behindertenanwalt veranlasst daraufhin ein Schreiben an den Herrn Landeshauptmann und ersucht diesen, die Einführung eines Wahlkartenabos für Menschen mit Behinderungen in seinem Bundesland zu prüfen.

Wenig später teilt das Büro des Landeshauptmanns mit, dass die Frage der Wahlkartenabos bei einer Novellierung des Wahlgesetzes für die Steiermark in Kürze berücksichtigt werden wird. Zudem werde die Landesregierung die in diesem Sachverhalt geäußerten Schwierigkeiten der Erreichbarkeit der Dame auf ihrem abgelegenen Bauernhof ebenfalls minimieren, damit sie gegebenenfalls von einer „fliegenden Wahlkommission“ problemlos erreicht werden könne.

Die Behindertenanwaltschaft ist froh, auch in diesem Sachverhalt sachdienlich weitergeholfen zu haben.

7.4.20. Schwierigkeiten bei der Anwendung einer App für Bankgeschäfte

Nicht nur Onlinebanken, aber vor allem diese, verpflichten ihre Kunden dazu, Apps auf das Smartphone zu laden und für Bankgeschäfte zu nutzen.

Ein Klient der Behindertenanwaltschaft, der schwer sehbehindert ist, hatte große Schwierigkeiten, die App einer Bank seines Vertrauens in richtiger Weise zu nutzen.

Obwohl er sich mehrfach gegenüber der Bank in E-Mails über die unzureichende Bedienbarkeit bzw. die fehlende Barrierefreiheit in der Kommunikation mit der Bank beklagte, erhielt er keine Antwort und auch keine adäquate Aussage, wann die App strukturell verbessert zur Verfügung stehen würde.

Aufgrund dieses Verhaltens der Onlinebank beantragte der Klient ein Schlichtungsverfahren, da er sich von der Bank diskriminiert sah.

Im Zuge des Schlichtungsgesprächs, das unter Beteiligung der Behindertenanwaltschaft stattfand, konnte eine vorläufige Vereinbarung getroffen werden: die Bank sagte zu, die App bis Ende des Jahres 2019 noch einmal technisch zu überarbeiten, und der Kunde erhielt für die Unannehmlichkeiten einmalig eine finanzielle Entschädigung auf sein Konto.

7.4.21. Eingeschränkte Nutzbarkeit eines Informationssystems im Internet

Ein Funktionär eines Behindertenverbandes beklagt sich gegenüber der Behindertenanwaltschaft, dass ein wichtiges, öffentlich geführtes Informationssystem im Internet nicht barrierefrei nutzbar sei. Bedeutende Teile des Informationssystems würden gerade für Sehbehinderte oder blinde Menschen, die auf ein technisches Vorlesergerät angewiesen seien, eine Schwierigkeit darstellen: die Readersysteme könnten einige Textstellen, Symbole oder Systematiken dieses Informationssystems nicht problemlos wiedergeben. Als Verantwortlicher für technische Hilfsmittel seines Verbandes fordere er die Behindertenanwaltschaft auf zu prüfen, ob hier nicht ein Versäumnis seitens der Behörden vorliegt, da seit 2006 auch die Barrierefreiheit in Hinblick auf alle Kommunikationswege für alle Menschen mit Behinderungen gleich welcher Art gelten würde.

Auf Anraten der Behindertenanwaltschaft bringt der Funktionär einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren ein und führt mit Unterstützung eines Mitglieds der Behindertenanwaltschaft mit verantwortlichen Entscheidungsträgern für die elektronischen Informationssysteme des Bundes ein klärendes Gespräch. Von Seiten des Bundes wird

zugewagt, die aufgezeigten Probleme durch eine Arbeitsgruppe bis Weihnachten 2019 sachlich begutachten zu lassen.

7.4.22. Bildungskarenz einer gehörlosen Dame

Eine bei einer Bezirksverwaltungsbehörde beschäftigte gehörlose Dame fühlt sich im derzeitigen Job nicht ausreichend gefordert und beabsichtigt daher, sich in einer dreijährigen Ausbildung zu einer Elementarpädagogin umschulen zu lassen. Für das erste Ausbildungsjahr wird ihr seitens des Landes eine Bildungskarenz gewährt.

Da sie allerdings nicht wisse, wie sie ihren Lebensunterhalt für die beiden weiteren Jahre bestreiten sollte, trat sie an die Behindertenanwaltschaft heran. Mit großer Verwunderung hat der Behindertenanwalt zur Kenntnis zu nehmen gehabt, dass es selbst nach intensivsten Bemühungen nicht möglich war, eine adäquate Unterstützung für den Lebensunterhalt für zwei Ausbildungsjahre zu organisieren. Weder das AMS und der zukünftige Arbeitgeber noch zwei Bundesländer – das Wohnsitzland oder das Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wird –, waren bereit, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Einzig das Sozialministeriumservice konnte eine – wenngleich begrenzte finanzielle Hilfestellung – in Form einer Ausbildungsbeihilfe zusagen.

Dass die öffentliche Hand nicht in der Lage oder willens ist, eine profunde Höherqualifizierung einer gehörlosen Frau für einen Beruf, der stark nachgefragt wird, zu ermöglichen und diese notwendigerweise finanziell hinreichend auszustatten sowie des Weiteren damit einhergehend eine hervorragende Gelegenheit für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Stärken und Fähigkeiten schwer behinderter Menschen nicht zu nutzen, diese Tatsache ist beschämend.

7.4.23. Arbeitsplatz für einen jungen Mann mit Autismus in der Justizverwaltung

Bei einem Sprechtag in einem Bundesland wurde dem Behindertenanwalt das Anliegen eines jungen Mannes mit einer leichteren Form von Autismus dargebracht. Er hatte ein Praktikum bei einem Gericht in der Nähe seines Wohnortes absolviert, womit er selbst, aber auch die MitarbeiterInnen höchst zufrieden waren. Seine Aufgaben bestanden in der Unterstützung der Kanzlei durch das korrekte Zuordnen, Ablegen und Wiedervorlegen von Akten. Dafür braucht es ein hohes Maß an Genauigkeit, ein gutes Zahlenverständnis und Konzentrationsfähigkeit. Diese Anforderungen erfüllte der Klient in auffallender Weise.

Dennoch bedurfte es der beharrlichen Intervention der Behindertenanwaltschaft bei zwei aufeinanderfolgenden Ressortleitern, um die – zunächst befristete – Beschäftigung des jungen Mannes außerhalb des Stellenplanes zu erreichen.

8. Anregungen des Behindertenanwalts

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig operativer, strategischer, aber auch gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen

in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbar, die entsprechende Änderungen angezeigt erscheinen lassen. Diese wurden teilweise im Einzelfall an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

Ein – leider nicht kleiner – Teil der folgenden Anregungen finden sich bereits in vergangenen Tätigkeitsberichten, wurden aber bislang noch nicht (noch nicht zur Gänze) umgesetzt:

Behindertengleichstellungsrecht

- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen (insbesondere hinsichtlich sozioökonomischer Aspekte) durch Vergabe entsprechender Studien
- Klarstellung, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht nur bei der Begründung, sondern auch auf bestehende Mietverhältnisse anzuwenden sind

Arbeit und Beschäftigung

- Gewährleistung, dass Arbeitsuchende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen vom AMS individuell durch adäquate Maßnahmen gefördert und vermittelt werden
- Verankerung spezifischer arbeitsmarktpolitischer Vorgaben und Mittel in der Zielarchitektur des Arbeitsmarktservice
- Neufassung der Kriterien für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, differenziert nach Lebensalter und Lebensumständen sowie Einführung einer mindestens 2-jährigen Arbeitserprobung für jüngere Menschen mit Behinderungen, bevor die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden darf
- Ausgestaltung eines Anreizsystems für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen; Förderung dieser Arbeitgeber in Form befristeter Übernahme eines Teils der Lohnnebenkosten; schrittweise Verbreiterung der von der Beschäftigungspflicht umfassten Arbeitgeber
- Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung für eine Tätigkeit in den Einrichtungen der Tagesstruktur (Beschäftigungstherapie), um den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen
- Schrittweise Ersetzung des Taschengeldes durch Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen
- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Erreichung eines höheren Anteils an Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von Tabaktrafiken

Bildung

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung eines konkreten Ziels der inklusiven Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen samt einem stringenten Zeitplan
- Anpassung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf auf den tatsächlichen Bedarf
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Einführung der Gebärdensprache als (zumindest optionale) Unterrichtssprache im Bereich der Aus- und Weiterbildung

Barrierefreiheit

- Verankerung eines Pflichtinhaltes „Barrierefreiheit“ in allen einschlägigen Ausbildungsverordnungen
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen
- Keine Aufweichung der OIB Richtlinie 4 und Angleichung des MRG und des WEG an die Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit gemäß WGG

Gesundheitsrecht

- Flächendeckende Einführung und Verwendung von verständlicher Leichter Sprache im gesamten Gesundheitssystem; verstärktes Informationsmaterial in Leichter Sprache und dessen Verwendung in Arztbriefen und bei Patientengesprächen

Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen
- Familienbeihilfe (inklusive Erhöhungsbetrag) und Pflegegeld dürfen bei anderen Sozialleistungen (insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe) nicht als Einkommen angerechnet werden
- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger
- Förderung der Ersatzpflege von Angehörigen auch bei Kurzzeit-Verhinderung
- Ausweitung der Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schaffung eines Inklusionsfonds nach dem Vorbild des Pflegefonds

Strafrecht

- Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs unter Beibehaltung der allgemeinen Fristenlösung, Streichung der embryopathischen Indikation und deutlicher Ausbau von Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern mit Behinderungen

Straßenverkehr

- Entfall der mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Gebühren
- Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei E- bzw. autonomen Fahrzeugen

9. Personal, Organisation und Administration (Stand: April 2020):

Behindertenanwalt: Dr. Hansjörg Hofer

Stellvertretende Behindertenanwältin: Mag.^a Elke Niederl

Büro des Behindertenanwalts:

Leiterin: Mag.^a Birgit Lanner
Stellvertreter: Mag. Aaron Banovics
Mag.^a Magdalena Hahn, MA
Sandra Kunst
Mag. Sebastian Müller
Melanie Prehsegger, BA
Mag. (FH) Stephan Prislinger
Michael Schiener, BA
Dr. Robin Schmied-Kowarzik, M.A.

Das Büro des Behindertenanwalts befindet sich im vierten Stock des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien. Eine barrierefreie Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Beratung und Unterstützung kann sowohl persönlich als auch telefonisch oder schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Informationen über den Behindertenanwalt und das Behindertengleichstellungsrecht sowie aktuelle Termine können auf der Homepage des Behindertenanwalts abgerufen werden.

Behindertenanwalt
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)
Fax: 01-71100/862237

[Homepage der Behindertenanwaltschaft](#)

10. Anhang

10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 59/2018 (Auszug):

ABSCHNITT IIb

Behindertenanwalt

§ 13b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) zu bestellen.

Aufgaben des Behindertenanwalts

§ 13c. (1) Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des § 13 BGStG einbringen.

(4) Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden personenbezogenen Datenarten sind insbesondere:

1. Name,
2. Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Grad der Behinderung sowie
5. medizinische Gutachten.

Bestellung des Behindertenanwalts

§ 13d. (1) Der Behindertenanwalt ist auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode hat der amtierende Behindertenanwalt die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Behindertenanwalt bestellt ist. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den amtierenden Behindertenanwalt zählt auf die Funktionsperiode des neu bestellten Behindertenanwalts.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat vor Bestellung (vor der Wiederbestellung) eines Behindertenanwalts die Funktion öffentlich auszuschreiben. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung einzuladen.

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer eigenberechtigt ist und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderungen, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderung bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Einlangen der Bewerbungen und vor der Bestellung (vor der Wiederbestellung) des Behindertenanwalts den Bundesbehindertenbeirat (§ 8) anzuhören. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 genannte Vereinigung hat mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen ein öffentliches Hearing durchzuführen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Funktion und – sofern er nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegt – zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie privaten Daten und Familienverhältnisse verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt von seiner Funktion zu entheben, wenn dieser die Enthebung beantragt oder die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts zu bestellen, der diesen im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten vertritt. Der Behindertenanwalt hat seine Verhinderung dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen. Die Abs. 3 bis 6, § 13c und § 13e Abs. 2 sind anzuwenden.

Geschäftsführung und Kosten

§ 13e. (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten. Für die

sachlichen und personellen Erfordernisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

(2) Steht der Behindertenanwalt im aktiven Bundesdienst, steht ihm unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Er hat Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für ihn geltenden Vorschriften.

(3) In allen anderen Fällen gebührt ihm neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz; BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997.

10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge):

1. Abschnitt

Schutz vor Diskriminierung

Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,
die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,

die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor:

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

[...]

2. Abschnitt

Verfahren

Verbandsklage

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 155/2017).

